

Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsfragen

1. Aufsichtspflicht übernehmen

Jeder, der eine Kinder- oder Jugendgruppe leitet, sollte die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für seine Tätigkeit kennen, um im Gruppenalltag richtig handeln zu können. Bei der Betreuung von Minderjährigen sind vor allem die Aufsichtspflicht und die damit möglicherweise einhergehenden Haftungsfragen von zentraler Bedeutung und stehen deshalb im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Kinder und Jugendliche sind durch Sorglosigkeit und unvernünftiges Verhalten vielen Gefahren ausgesetzt und können auch eine erhebliche Gefahr für andere darstellen. Es ist Aufgabe der Eltern, der sogenannten Sorgeberechtigten, ihr Kind vor Gefahren und Schäden zu schützen und sie daran zu hindern, anderen einen Schaden zuzufügen. Diese gesetzliche Pflicht der Eltern nennt man Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht ist Teil der umfassenden elterlichen Sorge, die den Eltern erlaubt und auferlegt, ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge), zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht), gesetzlich und vermögensrechtlich zu vertreten (gesetzliche Vertretung und Vermögenssorge) sowie seinen Aufenthalt zu bestimmen (Aufenthalt-Bestimmungsrecht). Die Aufsichtspflicht – und nur diese! – kann von den Eltern für eine bestimmte Zeit auch auf andere Personen übertragen werden.



Foto: Elke Leppelsack

1.1. Zwei Arten der Aufsichtspflicht

Es gibt zwei verschiedene Arten der Aufsichtspflicht über Minderjährige: zum einen die durch Gesetze begründete und zum anderen die durch einen Vertrag zustande gekommene Aufsichtspflicht.

Gesetz: Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist gesetzlich vorgegeben. Auch z.B. der Lehrer übernimmt in der Schule die Aufsicht nach rechtlichen Bestimmungen.

Vertrag: Ein Gruppenleiter kann die Aufsichtspflicht nur durch einen Vertrag mit den Eltern übernehmen. Ohne die Zustimmung der Eltern dürfen Gruppenleiter und Vereine keine Kinder betreuen. Ein solcher Vertrag ist fast immer zeitlich befristet, z.B. für die Dauer einer Gruppenstunde oder einer Ferienfreizeit. Wichtig ist, dass der Gruppenleiter nicht die ganze elterliche Sorge übernimmt, sondern immer nur die Beaufsichtigung des Minderjährigen und seines mitgebrachten Eigentums. Er darf allerdings auch erzieherisch tätig werden, soweit es die Aufsichtspflicht erforderlich macht, d.h., wenn er eingreifen muss, um z.B. ein Verbot durchzusetzen. Der Betreuer darf dabei nicht gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen und sollte nie gegen den tatsächlichen bzw. vermuteten erzieherischen Willen der Eltern handeln.

1.2. Den Aufsichtspflicht-Vertrag abschließen

Übertragen die Eltern ihre gesetzliche Aufsichtspflicht auf andere Personen per Vertrag, dann unterliegt dieser allerdings keinen Formvorschriften. Der „Aufsichtspflicht-Vertrag“ muss also nicht schriftlich verfasst sein. Selbst ein stillschweigendes Handeln der Eltern, aus dem die Übertragung der Aufsichtspflicht schlüssig abgeleitet werden kann, reicht schon aus. Der „Übergabeakt“ muss allerdings unter beidseitiger Beteiligung zustande kommen. Wenn der Betreuer die Aufsichtspflicht nicht übernehmen will, gibt es keinen Vertrag. Um rechtlich immer auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt sich beim Vertragsabschluss folgende Regelung:



Mündlicher Vertrag: Bei den gewöhnlichen Veranstaltungen der Gruppe oder des Vereins ohne besondere Gefahren reicht der mündliche oder stillschweigende Vertrag aus. Damit ist verbunden, dass die Eltern wissen müssen, wo sich ihr Kind aufhält, wer die Gruppe leitet und was die üblichen Aktivitäten der Gruppe sind. Ihr Wissen darüber wird als stillschweigende Zustimmung gewertet. Die Aufnahme des Kindes in die Gruppe bzw. den Verein sollte man allerdings immer schriftlich absichern.

Schriftlicher Vertrag I: Jeder Teilnehmer an den Gruppenstunden sollte dazu 1x schriftlich von den Eltern angemeldet werden (Beispiel für Anmeldezettel siehe folgende Seite). Diese schriftliche Einverständniserklärung ist ein Dokument, das belegt, dass beide Vertragspartner ihrer gegenseitigen Informationspflicht nachgekommen sind. Der Gruppenleiter informiert darüber, welche Aktivitäten für gewöhnlich durchgeführt werden und wann/wo diese in der Regel stattfinden. Die Eltern stimmen mit ihrer Unterschrift dem zu und teilen im Gegenzug wichtige Daten über ihr Kind mit, die zur Ausübung der Aufsichtspflicht notwendig sind.

Schriftlicher Vertrag II: Finden bei den Gruppentreffen gelegentlich außergewöhnliche Aktivitäten statt, die besondere Gefahren (Schwimmen, Bergwandern, Reiten, Bootfahren, Naturschutzinsatz mit gefährlichem Gerät usw.) beinhalten, dann sollten die Eltern für diese Sonderveranstaltungen zusätzlich ihr Einverständnis schriftlich erklären. Diese Einverständniserklärung sollte möglichst die Befähigung des Kindes, z.B. eine abgelegte Schwimmprüfung beinhalten. Wenn die Erlaubnis nicht vorliegt, hat der Gruppenleiter keinen leichten Stand: Er muss jeweils nachprüfen, ob das entsprechende Gruppenmitglied auch wirklich fähig und tauglich zur Teilnahme an der gefährlichen Aktivität ist – ob das Kind z.B. schwimmen kann und der Gesundheitszustand es zulässt. Er muss sich also intensiv um ein solches Kind kümmern und erschwert sich damit die Aufsichtspflicht erheblich. Ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern sollte man den jeweiligen Teilnehmer von der entsprechenden Aktivität also besser ausschließen.

Schriftlicher Vertrag III: Bei Unternehmungen, bei denen auch eine unmittelbare Fürsorge für die Person hinzukommt (meist mehrtägig wie Freizeiten, Zeltlager, Auslandsfahrten), sollte man sich ebenfalls stets eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern besorgen.

1.3. Wichtige Daten eines Anmeldezettels

Vor dem Ausüben der Aufsichtspflicht sollte sich der Gruppenleiter umfassend bei den Eltern informieren. Er muss wissen, welche Krankheiten und Allergien die Kinder und Jugendlichen haben, ob sie regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, welche Fähigkeiten sie für besondere Aktivitäten mitbringen, z.B. Schwimmkenntnisse, und was die Eltern ihnen nicht erlauben. Für diese Informationen sollte der Gruppenleiter einen Anmeldezettel erstellen und diesen von den Eltern ausfüllen und unterschreiben lassen. Eine weitere nützliche Angabe ist die Handynummer der Eltern, unter der sie während der Veranstaltung zu erreichen sind. Bei Ferienfreizeiten oder Auslandsfahrten sollte zusätzlich die Zustimmung zu einem Arztbesuch, bestehender Impfschutz und die Blutgruppe in die Einverständniserklärung mit aufgenommen werden. Nehmen Kinder regelmäßig Medikamente ein, kommt eventuell noch die Erlaubnis zur Verabreichung dieser hinzu.

Im Gegenzug müssen aber auch die Eltern umfassend über die Aktivitäten informiert werden, damit sie wissen, unter welchen Bedingungen sie die Aufsichtspflicht übertragen. Das kann auf dem Anmeldezettel oder einem separaten Infozettel erfolgen. Die Eltern sollten dabei über den Veranstaltungsort und -dauer, Beginn und Ende, geplante Aktivitäten, benötigte Ausrüstung sowie Name und Not-Telefon der Gruppenleitung benachrichtigt werden.

Es folgt ein Musterbeispiel für einen Anmeldezettel:



Achtung! Gruppenleiter geben den Teilnehmern grundsätzlich keine Medikamente. Außer es liegt dafür eine schriftliche Erlaubnis und detaillierte Information der Eltern vor.



Anmeldung zur Kindergruppe der Naturschutzjugend im LBV (NAJU) (dient als Teilnehmerinfo und verbleibt bei der Gruppenleitung)

Ja, ich mache mit!
LBV-Mitglied: Ja Nein

Vorname, Name: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Tel./Handy: _____ Email: _____

Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass sich mein Kind an allen gemeinsamen Unternehmungen der Kindergruppe (Spiele, Ausflüge, Schwimmen, Radfahren etc.) beteiligen kann.

Mein Kind hat folgende Schwimmfertigkeiten:

Seepferdchen Jugendschwimmabzeichen bronze silber gold

Mein Sohn/meine Tochter hat folgende Allergie, Überreaktionen oder Leiden:

und muss folgende Medikamente einnehmen:



Während der Veranstaltung sind wir unter folgender Adresse/telefonisch erreichbar:

siehe oben

_____	_____
Name	Anschrift
_____	_____
Mobil-Telefon	Email

Hiermit willige ich in die Aufnahme von Fotos während der Veranstaltung ein und gestatte auch die Nutzung für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes auf dessen Webseite oder in deren Veröffentlichungen (falls dies nicht gewünscht ist, Passage bitte streichen).

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Allgemeines zur Gruppe:

Die Kindergruppe trifft sich, wenn nicht anders bekanntgegeben, von _____ Uhr bis _____ Uhr

in: _____

Die Gruppenleiter sind: _____ und _____

Anmeldung bitte an: _____

1.4. Ohne Vertrag

Taucht bei einer Gruppenstunde ein neues Kind auf, das die Gruppenleiter nicht kennen, dann existiert kein Aufsichtspflicht-Vertrag. Der Leiter kann nicht einfach davon ausgehen, dass die Eltern ihr Kind zur Unternehmung geschickt haben. Er sollte dies schnellstmöglich telefonisch klären und die Eltern informieren sowie Klarheit schaffen. Wenn das nicht geht, muss der Betreuer überlegen, ob er die Verantwortung für die nicht genehmigte Teilnahme des Kindes übernehmen will oder nicht – es ist möglich, sie zu verweigern. Bezieht er das Kind in die Veranstaltung mit ein, so liegt eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ vor, d.h. der Betreuer übernimmt faktisch die Aufsichtspflicht. Er muss diese dann „im mutmaßlichen Sinne des Sorgeberechtigten“ ausüben. Nach der Veranstaltung sollten die Eltern aber so schnell wie möglich darüber informiert werden.

1.5. Vertragspartner der Eltern

Ein Gruppenleiter ist rechtlich gesehen nicht automatisch der Vertragspartner für die Eltern, wenn es um die Übernahme der Aufsichtspflicht geht. Erst die Organisationsform der Gruppe oder des Vereins legt den Vertragspartner eindeutig fest. In unorganisierten, sporadischen Gruppen und nicht-rechtsfähigen Vereinen ist in der Regel der Jugendleiter der Vertragspartner gegenüber den Eltern. Sporadische Gruppen sind z.B. Gruppen, die sich nur zu einer bestimmten Aktion auf Zeit zusammenschließen. Als nicht-rechtsfähige Vereine gelten alle Gruppierungen, die nicht beim Amtsgericht eingetragen sind, aber eine eigene Satzung und einen demokratisch gewählten Vorstand haben. In rechtsfähigen Vereinen, also in allen eingetragenen Vereinen (e.V.), fungiert immer der Verein als Vertragspartner mit den Eltern. Jeder Gruppenleiter übt als „Erfüllungsgehilfe“ die Aufsichtspflicht in dessen Namen aus. Ein Gruppenleiter-Wechsel hat auf den Vertragsabschluss also keine Auswirkungen. Da alle LBV-Ortsgruppen sowie Kreisgruppen und die ihnen zugehörigen NAJU-Kinder- und Jugendgruppen jeweils Untergliederungen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV) sind, ist der rechtliche Vertragspartner für die Eltern hier immer der Verein.

1.6. Zeitlicher Vertragsrahmen

Für den Freizeiten-Gruppenleiter empfiehlt es sich, die Vertragsdauer für die Aufsichtspflicht zeitlich und räumlich genau mit den Eltern abzusprechen. Es muss klar sein, an welchem Ort und zu welcher Uhrzeit die Gruppenstunde beginnt und aufhört. Ist der vereinbarte Ort z.B. eine Bushaltestelle, so sind die Eltern für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle noch voll verantwortlich. Dies gilt für den Hin- und Rückweg zur Veranstaltung. Wenn die Kinder und Jugendlichen selbstständig zur Gruppenstunde kommen (dürfen), können sie auch alleine nach Hause gehen. Werden die Teilnehmer dagegen von den Eltern gebracht und abgeholt, so sollte man nach der Gruppenstunde stets auf die Eltern warten. Wenn man als Gruppenleiter einmal nicht pünktlich oder gar nicht zur Veranstaltung kommen kann, hat man rechtzeitig für eine geeignete Ersatz-Aufsichtsperson zu sorgen oder die Eltern zu informieren. Die Kinder und Jugendlichen dürfen auf keinen Fall unbeaufsichtigt sein. Gerade in solchen Fällen ist ein Handy von unschätzbarem Wert.

1.7. Minderjährige Gruppenleiter

Auch Jugendliche unter 18 Jahren dürfen als Betreuer fungieren, wenn sie für die Tätigkeit geeignet sind. Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren gelten als „beschränkt geschäftsfähig“. Dies bedeutet, dass alle Willenserklärungen, die die Jugendlichen binden sollen – wie Beitrittserklärung, Anmeldung zu Kursen, Übernahme der Aufsichtspflicht – der vorherigen Genehmigung durch die Eltern bedürfen. Wenn die Eltern zustimmen, darf z.B. auch ein 16-Jähriger die Betreuung einer Kindergruppe übernehmen – und damit auch die Aufsichtspflicht.

TIPP: Jugendliche, die schon länger in der NAJU-Gruppe aktiv waren, sind oftmals sehr erfahren. Fragt doch mal die Ältesten aus der Gruppe, ob sie Interesse haben, euch gelegentlich bei der Betreuer-tätigkeit zu unterstützen. Das motiviert, bildet und so wachsen die Jugendlichen langsam in die Leiterrolle hinein.



Es empfiehlt sich für den Verantwortlichen, die Einwilligung der Eltern schriftlich festzuhalten. Nach außen hin treten allerdings immer die Eltern in die rechtlichen Verantwortlichkeiten ihres Kindes ein. Generell empfiehlt es sich, ein Mindestalter von 16 Jahren anzusetzen und die Gruppenleiter vor ihrem Einsatz gut auszubilden.

1.8. Eltern als Gruppenleiter oder Teamer

Wenn die Eltern einzelner Kinder bei einer Gruppenaktivität anwesend sind oder die Gruppe mitleiten, sollte man die Frage der Aufsichtspflicht für ihre Kinder vorher verbindlich absprechen. Für den Gruppenleiter muss klar sein, ob und wann er auch für diese Kinder die Aufsichtspflicht trägt. Ist dies nicht geklärt, kann es manchmal große Unsicherheit und Ärgernisse beim Gruppenleiter und bei den Eltern geben. Ein deutlicher Übergabeakt bei der Übernahme und Rückgabe der Aufsichtspflicht ist hier deshalb von großer Bedeutung. Für Eltern, die eine Kindergruppe mitleiten, ist es stets sinnvoll, die Aufsichtspflicht auch auf alle Gruppenleiter zu übertragen, weil sich ansonsten ihr eigenes Kind nur in ihrem Aufsichtsbereich aufhalten könnte.

1.9. Die Aufsichtspflicht übertragen

Ein Gruppenleiter kann die tatsächliche Aufsicht (nicht seine vertragliche Aufsichtspflicht!) in besonderen Situationen an eine andere Person, z.B. ein Gruppenmitglied, weiterreichen. Dies darf er allerdings nur, wenn er in einem nicht vorhersehbaren Notfall handelt, aus tatsächlich zwingenden Gründen abwesend sein muss und von der charakterlichen Reife, dem Verantwortungsbewusstsein, dem Können und der Autorität seines Vertreters überzeugt sein kann. Dazu hat er das bestgeeignetste Gruppenmitglied auszuwählen. Dieser Vertreter muss dann mit den notwendigen Anweisungen versehen werden. Die vertragliche Aufsichtspflicht verbleibt aber immer beim vom Verein bestätigten Gruppenleiter. An einen Minderjährigen darf er die Aufsicht stets nur weitergeben, wenn dessen Eltern zugestimmt haben. Die Gruppenleitung sollte die Aufsicht nur im Notfall übergeben und nicht wenn sie z.B. „mal eben noch etwas zu besorgen hat“ oder „die Freundin zum Bahnhof bringen muss“!

2. Aufsichtspflicht ausüben

Hat man die Aufsichtspflicht von den Eltern übernommen, so muss man die Minderjährigen vor Schäden jeglicher Art bewahren und sie daran hindern, anderen Schäden zuzufügen. Es gilt, vorhersehbare Gefahren vorausschauend zu erkennen und situationsgerecht darauf zu reagieren. Ein Schaden kann körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger oder seelischer Art sein. Hinzu kommen noch die Sach- und Vermögensschäden. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht richten sich dabei danach, was die einzelne Situation, die persönlichen Eigenheiten des Kindes und die Zumutbarkeit für den entsprechenden Gruppenleiter erfordern. Es gibt also keine allgemeinen gesetzlichen Regeln, was „man“ in einer bestimmten Situation zu tun hat. Die Frage muss immer lauten, ob dieser Leiter dieses Kind in dieser Situation genügend beaufsichtigt hat oder nicht. Die drei Faktoren Kind, Betreuer und Situation sind also in jedem Einzelfall neu zu gewichten und zu bewerten, um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Dabei muss beachtet werden, dass der Betreuer stets in einem Spannungsfeld steht: Einerseits soll er die Kinder und Jugendlichen zur Selbstständigkeit führen und ihnen Möglichkeiten bieten, mit Gefahren umgehen zu lernen – dies kann auch durchaus mal zu negativen Erfahrungen der Minderjährigen führen. Andererseits muss er immer den Sicherheitsaspekt beachten.

2.1. Orientierungshilfen zur Aufsichtspflicht

Es gibt ein paar Anhaltspunkte, an denen man sich bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht orientieren kann.



Die Gruppenmitglieder: Jüngere Kinder sind intensiver zu beaufsichtigen als ältere. Während man einen 5-Jährigen immer im Auge behalten sollte, können einem 12-Jährigen mehr Freiräume gegeben werden. Wenn keine besonderen Gefahren drohen, kann man folgende Faustregel anwenden: Kinder bis 6 Jahre müssen durchgehend beobachtet werden, 7 bis 8-Jährige alle 20 bis 30 Minuten und 9 bis 11-Jährige alle 60 bis 90 Minuten. Jugendliche im Alter von 12 bis 14 Jahre können tagsüber auch schon mal 2 bis 3 Stunden allein gelassen werden.

Auch der Entwicklungsstand und besondere Neigungen sind wichtige Aufsichtspflicht-Faktoren. Kinder der gleichen Altersstufe können ganz unterschiedlich entwickelt sein. Zur Beurteilung der Reife dient insbesondere das bisherige Verhalten in der Gruppe. Ein Raufbold z.B. muss intensiver beaufsichtigt werden. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kinder sind ebenfalls ein bedeutendes Kriterium. Aus diesen Gründen ist es immer sinnvoll, die Teilnehmer möglichst schnell gut kennenzulernen.

Programm & Ort: Auch das Programm und der Veranstaltungsort sind wichtige Beurteilungskriterien. Bestehen besondere Gefahren, z.B. Gruppe geht schwimmen, muss die Aufsicht intensiver sein als bei Bastelarbeiten. Das eigenständige Hantieren mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Messern, Werkzeugen und Streichhölzern, sollte Kindern unter 10 Jahren ohne direkte Aufsicht untersagt werden. Wenn örtliche Gefahrenquellen vorhanden sind, z.B. eine viel befahrene Straße, ein reißen Fluss beim Zeltlager oder ein alter Steinbruch auf der Strecke einer Naturralley, sollte man stets besondere Vorsicht walten lassen.

Das Betreuersteam: Auch die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Gruppenleiter spielen bei der Aufsichtspflicht eine Rolle: Ein unerfahrener Betreuer sollte besser „auf Nummer sicher“ gehen und lieber einmal zu viel als zu wenig nachschauen. Ein Erfahrener, der die Kinder und die Situation schneller einschätzen kann, darf die Zügel schon mal lockerer lassen. Als Gruppenleiter darf man sich auch mit der Gruppengröße nicht übernehmen. Allgemein ist davon auszugehen, dass ein Betreuer bei normalen, ungefährlichen Aktivitäten zehn bis zwölf Kinder beaufsichtigen kann, im Gruppenraum auch etwas mehr.

Drohen mehr Gefahren, wie z.B. auf einem Zeltlager, sollte ein Gruppenleiter nicht mehr als acht Teilnehmer betreuen. Bei risikoreichen Unternehmungen wie Radfahren, Kanufahren, Bergwandern und Schwimmen ist ein Aufsichtsverhältnis von eins zu sechs ideal. Wenn kurzfristig ein Gruppenleiter ausfällt, z.B. wegen Krankheit, darf ein Betreuer auch mehr Kinder beaufsichtigen. Dann muss er die Aufsichtsführung aber rigoros handhaben und gefährliche Aktivitäten aussetzen. Schließlich ist die körperliche und psychische Zumutbarkeit für den Gruppenleiter ein wichtiges Kriterium für das Ausmaß der Aufsichtspflicht. Er darf mit der Betreuung nicht überfordert werden. Eine Rund-um-die-Uhr-Beaufsichtigung auf einem Zeltlager kann z.B. normalerweise nicht verlangt werden.

Wie kann die Ausübung der Aufsichtspflicht nun konkret aussehen?

2.2. Die fünf Stufen der Aufsichtspflicht

Für die konkrete Ausübung der Aufsichtspflicht gibt es ein allgemeines Handlungsschema, an dem man sich gut orientieren kann. Hierbei werden fünf Stufen der Aufsichtspflicht unterschieden, die alle ineinander greifen.



1. Umfassend informieren: Als Betreuer muss man sich laufend über die persönliche Situation der Teilnehmer und die Besonderheiten des Aufenthaltsortes informieren. Deshalb sollte man sowohl allgemeine Behinderungen, Krankheiten, Allergien sowie sportliche Fertigkeiten der Teilnehmer kennen als auch die momentanen Befindlichkeiten. Der Gruppenleiter muss sich durch Beobachtungen und eventuelle Befragungen einen raschen persönlichen Eindruck von den Teilnehmern verschaffen, um mögliche Risiken vorausschauend erkennen und Gefahren effektiv verhindern zu können. Zusätzlich gilt es, die Gefahren der örtlichen Umgebung zu minimieren, also z.B. Spielgeräte auf Sicherheit zu überprüfen, Notrufmöglichkeiten zu sammeln, die Umgebung eines Zeltplatzes kennen zu lernen und dafür zu sorgen, dass die geplante Unternehmung auch durchführbar ist. Bei Ankunft an einem Ort muss er sich durch einen persönlichen Rundgang davon überzeugen, dass keine (neuen) Gefahrenquellen vorhanden sind. Informationsdefizite gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Gruppenleiter.



Foto: Ulrich Dopheide

2. Gefahren vorbeugen: Der Gruppenleiter muss zuerst einmal dafür sorgen, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen, er sollte also z.B. keine Werkzeuge liegen lassen, keinen Alkohol frei zugänglich im Gruppenraum aufbewahren oder die Teilnehmer nicht körperlich und seelisch überfordern. Weiterhin müssen Gefahrenquellen beseitigt oder abgesichert werden, damit Gefahrensituationen mit unkalkulierbaren Risiken vermieden werden. Er muss z.B. gefundene Feuerzeuge aufheben, gefährliche Verhaltensweisen wie Kanufahren ohne Schwimmweste oder Raufen unterbinden und Scherben am Lagerfeuerplatz entfernen. Von der Anzahl der vorhandenen Gefahrenquellen hängt das Maß der notwendigen Aufsicht entscheidend ab. Zur Vorsorge gehört auch das Bereitstellen einer Erste-Hilfe-Tasche, die bei der Aktivität dabei sein muss. Es empfiehlt sich auch, immer ein Handy dabeizuhaben.

3. Vorsorglich warnen: Der Betreuer muss alle Kinder und Jugendlichen rechtzeitig und in einer ihnen verständlichen Art und Weise eingehend auf die Gefährlichkeit bestimmter Situationen, Örtlichkeiten und Verhaltensweisen aufmerksam machen und gegebenenfalls einsichtige Ver- oder Gebote aussprechen. Sie sollten immer sachlich begründet sein und nicht bloß der Entlastung des Gruppenleiters dienen. Je größer das Gefahrenpotential, umso eindringlicher muss die Belehrung sein. Auch der Umgang mit gefährlichen Werkzeugen muss den Teilnehmern gezeigt werden. Bei einer Belehrung bitte darauf achten, dass alle Teilnehmer anwesend sind, und bei jüngeren Kindern sich vergewissern, ob auch alles verstanden wurde. Übrigens merken sich und befolgen Kinder selten mehr als fünf bis sechs verschiedene Verbote. Deshalb nur wenige wichtige Regeln aufstellen, bei denen dann aber konsequent auf die Einhaltung geachtet wird. Den Kindern muss klar sein, dass das Übertreten von Regeln nie unbeachtet und ungeahndet bleibt.

4. Dauernd überwachen: Der Betreuer hat „ständig“ Augen und Ohren offen zu halten und in seiner Aufsichtsführung nachzuprüfen, ob die Belehrungen und Verbote auch eingehalten werden. Er muss die Teilnehmer zwar nicht dauernd sehen, aber immer wissen, wo sie sich aufhalten und was sie gerade tun. Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen Klarheit verschaffen. Bei verordneter Nachtruhe ist z.B. der stichprobenartige Kontrollgang eine notwendige Maßnahme. Je besser man die Gruppe kennt und einschätzen kann, desto klarer weiß man, wie intensiv die Aufsicht sein muss.

ACHTUNG:

Gruppenleiter sollten stets im Hinterkopf behalten, dass für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht Belehrungen allein nicht ausreichen, sondern Gefahrenquellen beseitigt oder abgesichert werden müssen!



5. Notfalls eingreifen: Wenn die Belehrungen und Verbote nicht fruchten, muss der Gruppenleiter schon frühzeitig Konsequenzen ziehen, mit den Betroffenen ein Gespräch führen und Verwarnungen aussprechen. Sein Verhalten hat sich ganz nach der Schwere des Verstoßes und den eventuell damit verbundenen Gefahren zu richten. Nutzen auch die Verwarnungen nichts, muss er Strafen androhen und bei fortgesetztem Regelverstoß anwenden. Eine Bestrafung muss zeitnah, nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig sein. Nicht erlaubt sind jede Art körperlicher Gewalt, Strafgeelder, bloßstellende und erniedrigende Strafen, Einsperren und kollektive Bestrafung. Möglich sind „Time out“ für den Teilnehmer für eine bestimmte Aktion oder auf „das Zimmer schicken“, Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes, Verlagerung in ein anderes Zelt, Information der Eltern und zusätzliche Aufgaben. Das letzte wirksame Mittel ist der zeitliche oder endgültige Ausschluss aus einer Gruppe oder von einer Freizeit.

Aber Vorsicht: Auch hier endet die Aufsichtspflicht erst, wenn der Aufsichtspflicht-Vertrag mit den Eltern entsprechend geändert wird und die Eltern den Minderjährigen abholen oder erlauben, ihn alleine oder in Begleitung nach Hause zu schicken.

Eine Gruppenleitung, die sich an diesem Schema orientiert und so im Einzelfall anwendet, kann sich eigentlich nichts zu Schulden kommen lassen. Die Aufsichtspflicht übernehmen heißt nicht, unter allen Umständen jeden Schaden vermeiden zu müssen, sondern nach bestem Wissen und Gewissen alles zu tun, um einen möglichen Schaden abzuwenden. Es gibt nie nur eine einzige „richtige Entscheidung“, der Gruppenleiter hat immer einen gewissen Ermessensspielraum, in dem er handeln darf und muss.

2.3. Aufsichtspflicht im Team

Wird die Aufsichtspflicht von einem Betreuer-Team übernommen, sollten alle an einem Strang ziehen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass alle Gruppenleiter sich über die Regeln einig sind und diese in gleicher Weise überwachen und bei Übertretungen die gleichen Konsequenzen folgen lassen. Innerhalb des Team muss immer klar abgesprochen werden, welcher Betreuer welche Aktivität beaufsichtigt. Bei Aufsichtspflicht-Verletzungen sind immer diejenigen Leiter verantwortlich, die daran beteiligt waren. Jeder Betreuer ist nur für die eigenen Aktivitäten verantwortlich. Die Aufteilung der Verantwortungsbereiche im Team ist wichtig, weil sonst im Zweifelsfall alle Gruppenleiter die Folgen des falschen Verhaltens eines Betreuers tragen müssen. Jeder Betreuer ist ungeachtet seines Alters, seiner Erfahrung und seiner Stellung im Team voll für die Erfüllung der Aufsichtspflicht verantwortlich. Damit die Aufsichtspflicht im Team funktioniert, sollten sich die Gruppenleiter regelmäßig treffen und absprechen.

2.4. Einzelfälle zur Aufsichtspflicht

Als Betreuer kann man das Risiko, die Aufsichtspflicht zu verletzen, grundsätzlich erst einmal dadurch vermeiden, dass man sich an gesetzliche Bestimmungen und Regeln hält. Man sollte also z.B. die Straßenverkehrsordnung, die Baderegeln oder Verordnungen über Zelten, Rauchen und Feuer im Wald kennen. Es gibt aber typische Gruppensituationen, bei denen das richtige Verhalten nicht so klar auf der Hand liegt. Wie man hier vorgehen sollte, zeigen die folgenden Fallbeispiele.

- ➔ In Jugendgruppen kommt es oft vor, dass der Gruppenleiter einzelne Mitglieder zur Erledigung von Aufträgen fortschickt. Dies ist dann gerechtfertigt, wenn die Besorgungen für die Gruppenarbeit notwendig sind. Der Leiter darf aber nur solche Jugendlichen losschicken, die durch ihre Reife, ihren Charakter und ihre Erfahrungen den Anforderungen der Aufgabe vermutlich gewachsen sind. Und er muss ihnen die notwendigen Anleitungen für den Gruppenauftrag mitgeben.

TIPP: Trefft euch mit dem Betreuer-Team auch mal ohne Kinder und gönnt euch was. Ein entspanntes Zusammensitzen bei einem leckeren Eisbecher stärkt den Zusammenhalt und motiviert.



- Viele Jugendgruppen gehen im Naturschutzeinsatz auch mit gefährlichen Arbeitsgeräten wie z.B. Motorsägen um. Der Gruppenleiter verletzt seine Aufsichtspflicht auf grösste Weise, wenn er Jugendliche ohne Motorsägenschein und ohne die nötige Schutzkleidung mit dem Gerät arbeiten lässt. Mit gefährlichen Arbeitsgeräten dürfen also nur solche Personen umgehen, die entsprechend ausgebildet und ausgerüstet sind. Die Unfallverhütungsvorschriften für den Umgang mit solchen Werkzeugen sind in jeder Geschäftsstelle der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhältlich.
- Wenn man mit seiner Gruppe ins Schwimmbad geht, kann man die Aufsichtspflicht nicht einfach an den Bademeister abwälzen. Auch im Schwimmbad bleibt man voll verantwortlich für die Minderjährigen und muss sie zuerst einmal ausreichend über die Baderegeln informieren. Nichtschwimmer gehören natürlich nur ins Nichtschwimmerbecken. Mindestens ein Gruppenleiter bzw. Teamer muss sich dauernd am Beckenrand aufhalten und die Nichtschwimmer intensiv beaufsichtigen. Bei Schwimmern reicht nach eingehender Überprüfung der Schwimmkenntnisse eine regelmäßige Kontrolle aus. Wenn eine Wasserrutsche nicht von Angestellten des Bades beaufsichtigt wird, muss ein Gruppenleiter am Beginn der Rutsche die Aufsicht über die Sicherheitsabstände übernehmen, ein zweiter hat am Ende der Rutsche zu kontrollieren.
- Der Betreuer muss auf einer Ferienfreizeit für einen ausreichenden Schlaf der Teilnehmer sorgen. Als Anhaltspunkte für die allgemeine Nachtruhe können folgende Uhrzeiten gelten: 6 bis 9-Jährige 21.00 Uhr, 10 bis 14-Jährige 22.00 - 23.00 Uhr, 15 bis 17-Jährige 23.00 - 24.00 Uhr. Bei der Überwachung der Nachtruhe erfüllt der Gruppenleiter seine Aufsichtspflicht, wenn er regelmäßige Kontrollgänge unternimmt, bis alle Teilnehmer schlafen, und dann nach einer Stunde nochmals kontrolliert. Schlafen auch dann noch alle Kinder und Jugendlichen, darf er ebenfalls zu Bett gehen.
- Es ist immer wieder schwierig zu entscheiden, in welchem Umfeld sich die Kinder und Jugendlichen auf einer Ferienfreizeit frei bewegen dürfen. Man sollte auf jeden Fall ein leicht abgrenzbares Spielgebiet vereinbaren, in dem sich die Kinder ohne Begleitung aufhalten können. Das Gebiet sollte so groß sein, dass die Teilnehmer genügend Möglichkeiten zur Entfaltung haben, aber dennoch einigermaßen im Blickfeld bleiben. Es sollte zudem keine großen Gefahrenquellen aufweisen.
- Bei Freizeiten wollen die Teilnehmer manchmal in kleinen Gruppen ohne Begleitung eines Gruppenleiters Ausflüge in die Umgebung, z.B. in den nächsten Ort, unternehmen. Solche Ausflüge ohne Begleitung sollten nur nach Abwägung der Aufsichtspflicht-Kriterien erlaubt werden: Alter, Reife und Zuverlässigkeit der Teilnehmer, besondere Gefahren der Umgebung, Verkehrslage usw. Die Kinder und Jugendlichen müssen sich dann beim Leiter ab- und später wieder anmelden und sollten mindestens zu dritt unterwegs sein, um im Notfall Hilfe holen und Beistand leisten zu können.
- Es kommt immer mal wieder vor, dass man als Leiter Gruppenmitglieder auch im eigenen PKW mitnimmt. Hinsichtlich der Aufsichtspflicht muss man sich dann besonders streng an die Straßenverkehrsordnung halten und darf z.B. keinerlei Alkohol getrunken haben. Passiert dennoch ein selbst verschuldeter Autounfall, so haftet man als Fahrzeughalter für die Insassen. Die eigene KFZ-Haftpflichtversicherung trägt den Schaden. Liegt das Verschulden beim Unfallgegner, so ist dessen Haftpflichtversicherung ersatzpflichtig.
- Wenn der Gruppenleiter vermutet, dass Kinder und Jugendliche unerlaubt Zigaretten, Alkohol, verbotene bzw. gefährliche Gegenstände oder in der Gruppe gestohlene Sachen in ihren Taschen oder im Zimmer verstecken, darf er auch Gepäck- und Raumkontrollen durchführen. Er muss sich aber immer klar sein, dass solche Durchsuchungen das Vertrauen zwischen Betreuer und Gruppenmitglied auf eine harte Probe stellen. Besser ist es daher, den Kindern und Jugendlichen zuerst die folgenlose und eventuell anonyme Abgabe solcher Dinge beim Gruppenleiter zu ermöglichen. Bei Gefahr in Verzug muss man allerdings sofort handeln.



2.5. Gerichtsurteile zur Aufsichtspflicht

Es liegt stets in der Hand der Gerichte, zu entscheiden, ob im konkreten Einzelfall eine Aufsichtspflicht-Verletzung vorliegt oder nicht. Deshalb sind Gerichtsurteile für den Alltag des Gruppenleiters von großer Bedeutung. Hier fünf typische Urteile:

→ **Auswahl von Betreuern:** Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten, z.B. Jugendverbände, genügen den Anforderungen, wenn sie sich der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen (OLG Hamburg, VersR 1973, S. 828).



Foto: LBV-Archiv, Muhr

- **Kind springt vom Gehweg auf die Straße** – Keine Verletzung der Aufsichtspflicht bei Verkehrsunfall durch Kleinkind, denn spontane Reaktion des Kindes kann nicht verhindert werden. Für den Unfall seien die Eltern und der Opa des 5-jährigen (schuldunfähigen) Kindes nicht verantwortlich. Sie hätten nicht gegen die Aufsichtspflicht verstoßen. Vater, Mutter und sogar die Großeltern hätten mit der Kleinen das angemessene Verhalten im Straßenverkehr als Fußgänger eingehend geübt. Auch hätten die beklagten Eltern ihre Tochter dem rüstigen Opa anvertrauen dürfen. Denn die Aufsichtspflicht könne auf zuverlässige und gewissenhafte Personen übertragen werden. Ursache des Unglücks sei die spontane Reaktion des Mädchens gewesen. Diese habe der Großpapa weder vorhersehen noch verhindern können (OLG Bamberg, 23.01.2007, - 5 U 227/06 -).
- **Die Aufsicht ausüben:** Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflichtigen Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft (BGH in NJW 1984, S. 2574).
- **Umgang mit Gefahren:** Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll (BGH, NJW 1976, S. 1684).
- **Gartenhaus abgebrannt durch „zündelnden“ Elfjährigen** – Klage auf Schadensersatz abgewiesen, da keine unbegrenzte Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder besteht. Eltern müssen ihren elfjährigen Sohn nicht dauernd beaufsichtigen. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein elfjähriger Junge mit einem gleichaltrigen Kameraden gezündelt. Dabei brannte ein Gartenhaus vollständig ab. Der Eigentümer verklagte die Eltern des Elfjährigen auf Schadensersatz. Die Richter führten aus, dass Eltern nicht verpflichtet seien, einen Elfjährigen ständig zu beobachten. Dies gelte insbesondere in ländlichen Regionen, wo es durchaus üblich sei, dass Kinder über längere Zeit unbeaufsichtigt spielen. In diesen Gegenden müssten Eltern ihre Kinder nicht ständig beaufsichtigen. Dies gelte zumindest dann, wenn wie hier im Fall der Elfjährige vorher nie durch Zündeln oder andere Sachbeschädigungen aufgefallen sei (OLG Zweibrücken, 28.09.2006, - 4 U 137/05 -).



3. Haftung im Zivilrecht

Wenn aber doch einmal ein Unglück passiert und ein Teilnehmer oder ein Dritter einen Schaden erleiden, kommen haftungsrechtliche Fragen ins Spiel: Habe ich die Aufsichtspflicht verletzt? Wer ist verantwortlich? Wer muss für den Schaden aufkommen? Eine Aufsichtspflicht-Verletzung liegt nicht vor, wenn der Schaden trotz ausreichender Aufsicht entstanden ist oder wenn er auch bei ausreichender Aufsicht entstanden wäre (z.B. ein Gruppenteilnehmer fährt mit seinem Fahrrad an einen Baum und verletzt sich, Stichwort: „Allgemeines Lebensrisiko!“). Sie ist erst dann gegeben, wenn der entstandene Schaden ursächlich mit ihr in Verbindung steht. Nur in diesem Fall kann sie auch zu einem Rechtsfall werden. Wichtig ist hierbei vor allem die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht. Die zivilrechtlichen Vorschriften finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und bestimmen die Rechtsbeziehungen und den möglichen Streit einzelner Bürger untereinander. Bei Schadensersatz-Forderungen wegen Verletzung der Aufsichtspflicht greift also immer das Zivilrecht. Der Geschädigte muss den Betreuer vor Gericht auf Schadensersatz verklagen.

3.1. Haftung und Schadensersatz

Ist aufgrund der Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden entstanden, kann der Betreuer bzw. der Vertragspartner vom Geschädigten auf Schadensersatz verklagt werden. Der Geschädigte kann einmal das Kind sein, das dem Betreuer anvertraut wurde, oder es ist ein Dritter, dem das Kind während der Aufsichtszeit einen Schaden zugefügt hat. Beide Fälle werden im Bürgerlichen Gesetzbuch in getrennten Paragraphen behandelt.

Geschädigter Dritter: Hat ein minderjähriger Teilnehmer einer anderen Person widerrechtlich einen Schaden zugefügt, z.B. eine Fensterscheibe eingeschmissen, so muss geprüft werden, ob dies geschah, weil der Gruppenleiter seine Aufsichtspflicht verletzt hat oder nicht. Wenn ja, dann muss der Betreuer als Aufsichtspflichtiger nach § 832 BGB für den Schaden aufkommen und ihn ersetzen. Da ein Unbeteiligter geschädigt wurde, dreht sich die Beweislast allerdings um: Der Gruppenleiter muss nachweisen, dass er eine genügende Aufsicht geführt hat. Wird eine Gruppe alleine geleitet, so ist das nicht einfach. Liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, können die Eltern des Minderjährigen haftbar gemacht werden.

Geschädigter Aufsichtsbedürftiger: Hat ein anvertrautes Gruppenmitglied durch die Verletzung der Aufsichtspflicht einen Eigenschaden erlitten, ist z.B. ein kletterunerfahrenes Kind von einem Baum heruntergestürzt, dann haftet der Betreuer nach § 823 BGB. In diesem Fall ist die Beweislast aber nicht umgekehrt, d.h. die Eltern müssen dem Gruppenleiter eine konkrete Verletzung der Aufsichtspflicht nachweisen. Wenn keine Aufsichtspflicht-Verletzung vorliegt, das Kind z.B. klettererfahren und gesichert war, dann gilt das sogenannte „allgemeine Lebensrisiko“, das jeden Menschen betrifft und für das keiner haftbar gemacht werden kann. Hat ein Gruppenleiter eine andere Person unmittelbar selbst geschädigt, haftet er natürlich ebenfalls – wie jeder andere Bürger auch (§ 823 BGB).

3.2. Haftung ohne sichtbare Schuld

Ein Betreuer kann unter bestimmten Bedingungen auch für Unfälle von Teilnehmern haften, bei denen keine unmittelbare Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. Lässt der Gruppenleiter die Teilnahme eines Minderjährigen wissentlich gegen den erklärten Willen der Eltern zu, dann haftet er für jeden Zufall und muss alle entstehenden Kosten selbst tragen. Ohne Erlaubnis der Eltern sollte man deshalb keinen Minderjährigen an den Aktivitäten beteiligen. Der Gruppenleiter haftet auch dann für alle zufälligen Schäden, wenn er mit der Gruppe eine neue gefährliche Aktivität ohne vorherige Zustimmung der Eltern unternimmt. Möchte er z.B. mit seiner Gruppe klettern gehen, so müssen die Eltern ausdrücklich damit einverstanden sein. Klettern gehört nicht zu den üblichen Aktivitäten von NAJU-Gruppen und ist somit im „normalen“ Aufsichtspflicht-Vertrag nicht enthalten.



Achtung! Generell gilt, je besser die Eltern informiert sind, desto geringer das Haftungsrisiko des Gruppenleiters. Kennen die Eltern die Aktivitäten der Gruppe und stimmen ihnen zu, so tragen sie das „allgemeine Lebensrisiko“ ihres Kindes und somit alle nicht durch Aufsichtspflicht-Verletzung verschuldeten Unfälle. Kennen sie diese nicht, haftet immer die Gruppenleitung. Mögliche Risiken von Unternehmungen der Gruppe sollten also niemals verharmlost werden!

3.3. Mitschuld von Eltern und Kindern

Wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht an den Betreuer übertragen, werden sie ihrer eigenen Aufsichtspflicht allerdings nicht völlig enthoben. So müssen Eltern, die feststellen, dass ihr Kind trotz eigenen Verbots einen gefährlichen Gegenstand (z.B. Messer) mit auf die Ferienfreizeit genommen hat, den Gruppenleiter sofort informieren. Tun sie es nicht und geschieht damit ein Unfall, bevor der Leiter von ihm erfährt, so haften die Eltern. Für Leiter und Teamer bedeutet diese Regelung, dass sie zu Beginn einer Ferienfreizeit nicht das ganze Gepäck der Kinder kontrollieren müssen, wenn sie keinen besonderen Verdacht haben. Die Eltern müssen auch dafür sorgen, dass die Kinder keine gefährlichen Gegenstände zur Gruppenstunde oder ins Ferienlager mitnehmen, die der Gruppenleiter im Anmeldezettel ausgeschlossen hat.

Tritt ein Schaden auf, weil die Aufsichtspflicht verletzt wurde, besteht zunächst eine grundsätzliche Haftung des Gruppenleiters. Aber auch Kinder und Jugendliche können nach § 828 BGB eine Mitschuld an einem Schadensfall haben. Gesetzlich sind Kinder bis zum Ende des 7. Lebensjahres noch nicht „deliktfähig“ und tragen keine eigene Verantwortung für entstehende Schäden. Im Alter zwischen 8 und 17 Jahren sind sie dagegen je nach Alter, Reife, Erfahrung und Einsichtsfähigkeit bedingt schuldfähig. Wenn ein 14-Jähriger z.B. mit Steinen um sich wirft und es entsteht ein Schaden, so trifft ihn zumindest eine Mitschuld. Seine Eltern und der Betreuer werden somit zu „Gesamtschuldnern“. Der Betreuer hat die Mitschuld des Minderjährigen allerdings für den Einzelfall nachzuweisen. Mit ansteigendem Alter und zunehmender Reife des Teilnehmers nimmt die Mithaftung des Gruppenleiters kontinuierlich ab.

3.4. Gruppenleiter- und Vereinshaftung

Neben dem Gruppenleiter selbst kann auch der Verein, für den er tätig ist, nach § 831 BGB zum Schadensersatz herangezogen werden. So haben die Verantwortlichen des Vereins, als rechtliche Vertragspartner der Eltern, für die sorgfältige Auswahl, Information, Schulung und materielle Ausstattung der Betreuer zu sorgen.

Sind die Gruppenleiter überfordert oder nicht für die Aufgabe geeignet, so müssen sie abgelöst werden. Darüber hinaus haftet der Verein aber auch, wenn ein von ihm ausgewählter Gruppenleiter seine Aufsichtspflicht schuldhaft, also leicht fahrlässig (das kann jedem mal passieren), grob fahrlässig (so etwas darf nicht passieren) oder vorsätzlich (das wird passieren) verletzt. Die leichte Fahrlässigkeit ist der typische und häufigste Fall der Aufsichtspflichtverletzung. Nach außen hin tritt immer der LBV für die Gruppenleiter der NAJU in die Haftung ein. Wenn ein Geschädigter klagen will, muss er den Verband vor Gericht bringen. Der LBV übernimmt dann für seine Untergliederungen die gesamte Abwicklung des Verfahrens. Die LBV-Vereins-Haftpflichtversicherung entlastet im leicht- und grobfahrlässig herbeigeführten Schadensfall sowohl den Verein als auch den einzelnen Gruppenleiter. Nur bei Vorsatz leistet sie keinen Schadensersatz. Durch den rechtlichen „Innenausgleich“ zwischen dem Verein und dem Gruppenleiter steht im Fall des Vorsatzes am Ende stets der Gruppenleiter persönlich in der Verantwortung!



3.5. Haftungsausschluss im Vertrag

Wenn man als Gruppenleiter die Aufsichtspflicht für bestimmte Aktivitäten nicht übernehmen will oder kann, muss man sich von den Eltern einen schriftlichen Haftungsausschluss geben lassen (z.B.: „Mein Sohn darf ohne Aufsicht im See baden“). Ein Haftungsausschluss gilt allerdings nur für Aufsichtspflichtverletzungen infolge leichter Fahrlässigkeit des Gruppenleiters! Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet man in jedem Fall. Der Ausschluss greift auch nur, wenn der Teilnehmer selbst zu Schaden kommt und nicht, falls er einen Dritten schädigt. In der Praxis sollte man schon allein deshalb nicht mit Haftungsausschlüssen arbeiten.

3.6. Die Verkehrssicherungspflicht

Unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht für jeden Bürger die allgemeine Rechtspflicht, seine Tätigkeiten so zu regeln, dass Schädigungen anderer Personen vermieden werden. Für einen Verein bedeutet dies z.B., dass von seiner Hütte im Wald keine Gefahren für Menschen ausgehen dürfen. Oder ein Gruppenleiter darf beim Naturschutzeinsatz keine Werkzeuge liegen lassen. Eine Vernachlässigung dieser sogenannten Verkehrssicherungspflicht liegt auch dann vor, wenn man in seinem Einwirkungsbereich gefährlichen Unfug von Kindern nicht verhindert oder gar erst ermöglicht. Bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann jeder Bürger vom Geschädigten vor Gericht gebracht werden.

4. Haftung im Strafrecht

Neben dem Zivilrecht gibt es noch das Strafrecht. Hat der Betreuer ein besonderes Rechtsgut der Kinder und Jugendlichen – wie z.B. Leben und Gesundheit – selbst oder durch mangelhafte Aufsichtspflicht verletzt, kann er auch strafrechtlich belangt werden. In diesem Fall wird ein Staatsanwalt tätig und klagt den Gruppenleiter an. Ein solcher Prozess wird immer unabhängig vom Zivilverfahren um den Schadensersatz geführt. Im Strafrecht kann auch kein Verein für den Leiter die Haftung übernehmen, die Beweislast liegt generell beim Ankläger. Der Gruppenleiter muss aber keine Angst haben, ständig „mit einem Bein im Gefängnis“ zu stehen. Für Straftaten, die ein Mitglied der Gruppe begeht, kann der Gruppenleiter strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Betreuer haben also vor allem dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen, für die sie die Aufsichtspflicht übernommen haben, nicht geschädigt werden. Da der Gruppenleiter die Kinder wohl nicht aktiv schädigen will, sind meist nur Fahrlässigkeitsdelikte von strafrechtlicher Bedeutung.

4.1. Fahrlässigkeitsdelikte

Eine Handlung wird dann als fahrlässig bezeichnet, wenn die Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, die ein „durchschnittlicher“ Gruppenleiter hätte walten lassen müssen, um einen Schaden zu verhindern. Die Sorglosigkeit führt dazu, dass das schädigende Ereignis nicht vorausgesehen wurde oder dass man darauf vertraut hat, dass es schon nicht eintreten werde. Ein Betreuer, der die nötige Sorgfalt vermissen lässt, kann im Schadensfall wegen fahrlässigen Handelns strafrechtlich verfolgt werden. Für die Aufsichtspflicht sind die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB bedeutsam. Eine Körperverletzung liegt bei Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung vor. Lässt der Betreuer z.B. eine Schlägerei in der Gruppe zu und wird ein Kind dabei verletzt, so kann er wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt werden. Gerichtlich werden z.B. auch Hinaussperren in die Kälte oder das Herbeiführen eines Vollrausches als Körperverletzung angesehen. Eine Körperverletzung wird vom Staatsanwalt nur auf Antrag der Eltern verfolgt. Darüber hinaus besteht für den Gruppenleiter auch eine erhöhte Verpflichtung zum Handeln in Notsituationen. Er muss im Schadensfall alles für den Schutz und die Rettung der ihm anvertrauten Teilnehmer tun, was verhältnismäßig und für ihn zumutbar ist. Ein Unterlassen dieser Hilfeleistungen ist ebenfalls strafbar.



4.2. Ärztlicher Heileingriff

Auch ein ärztlicher Heileingriff wird als Körperverletzung angesehen. Er ist aber dann nicht rechtswidrig, wenn der Patient nach § 228 StGB einwilligt oder nach § 34 StGB eine akute Lebensgefahr bzw. eine schwere körperliche Schädigung droht. Schon das Verabreichen einer Kopfschmerztablette ist ohne Einwilligung der Person eine Körperverletzung. Die Zustimmung eines Minderjährigen ist nur dann rechtlich wirksam, wenn er in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs ganz zu erfassen. Bei Kindern bis 14 Jahren ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist, und dass der Erziehungsberechtigte mit allen ärztlichen Heileingriffen einverstanden sein muss. Deshalb ist es für den Gruppenleiter wichtig, bei Ferienfreizeiten und Fahrten eine schriftliche elterliche Einverständniserklärung für einen Arztbesuch zu erhalten. Man sollte sie sich aber auch für Jugendliche ab 14 Jahren geben lassen. Bei einem notwendigen Arztbesuch sollten die Eltern natürlich auch so schnell wie möglich benachrichtigt werden. Unter einen ärztlichen Heileingriff fällt auch die Vergabe von Medikamenten, die verschreibungs- und apothekenpflichtig sind. Aber auch andere ärztliche Eingriffe wie Wundbehandlung mit Desinfektionsmitteln oder das Ziehen von Zecken sind strafrechtlich für den Laien nicht zulässig. Wer sich dennoch darauf einlässt, tut dies auf eigenes Risiko.

Rechtlich erlaubt ist es dagegen, dass der Gruppenleiter von den Eltern mitgegebene und von ihrem Kind einzunehmende Medikamente sicher aufbewahrt. Der Betreuer ist hierbei nur der „verlängerte Arm“ der Erziehungsberechtigten. In einer Notlage mit Risiken für Leib und Leben eines anderen darf auch ein Laie im Rahmen der Ersten Hilfe ärztliche Eingriffe tätigen. Er wird dabei auch dann nicht bestraft, wenn sich seine Maßnahmen später als falsch erweisen. Nach § 323c StGB hat jeder Bürger sogar die Pflicht zur Hilfe in solchen Notsituationen.

5. Das Sexualstrafrecht

Auf vielen Jugendcamps sind die Bestimmungen des Sexualstrafrechts immer wieder Anlass zu Ärger zwischen Teilnehmern und Leitern. Die Aufsichtspflicht erfordert hier eine besondere Vorsicht des Gruppenleiters, weil es leicht zu Aufsichtspflichtverletzungen kommen kann. Verstöße gegen das Sexualstrafrecht können sowohl zivilrechtlich (Schadensersatz) als auch strafrechtlich verfolgt werden. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden kurz dargestellt. Das Sexualstrafrecht will Kindern und Jugendlichen eine



von vorzeitigen und gefährlichen sexuellen Erlebnissen ungestörte Entwicklung und Reifung ermöglichen. Hierzu setzt es Grenzen in der sexuellen Beziehung von Kindern und Jugendlichen untereinander und in dem Verhältnis von Minderjährigen und Erwachsenen.

Sexueller Missbrauch von Kindern: Minderjährige unter 14 Jahren stehen nach § 176 StGB unter dem absoluten Schutz des Gesetzes. Keine Person über 14 Jahre darf sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornehmen oder an sich von dem Kind vornehmen lassen. Sie darf auch keine sexuellen Handlungen vor dem Kind vornehmen oder das Kind dazu bringen, solche an sich selbst vorzunehmen. Auch pornografische Medien wie Fotos, Magazine und Filme dürfen ihnen nicht gezeigt oder zugänglich gemacht werden. Für Kindergruppenleiter sind die Regeln also eindeutig festgelegt und einfach zu befolgen.



Sexueller Missbrauch von Jugendlichen: Für Gruppenleiter, die Jugendliche über 14 Jahren betreuen, gelten differenziertere Regeln. Sie müssen zuerst einmal die allgemeinen Gesetze zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB beachten. Hier werden zwei Altersstufen unterschieden:

1. Wer älter als 18 Jahre ist, darf keine sexuellen Kontakte mit einer Person unter 16 Jahren eingehen oder sie dazu bringen, solche Kontakte mit einem Dritten aufzunehmen. Dies gilt aber nur, wenn das sexuelle Verhältnis unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt zustande kommt.

2. Für Personen über 21 Jahre wird dieser Grundsatz dahingehend verschärft, dass sie sich schon dann strafbar machen, wenn sie die fehlende Fähigkeit von unter 16-Jährigen zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen. Nimmt ein 19-Jähriger also z.B. eine sexuelle Beziehung zu einer 14-Jährigen auf und handelt es sich dabei um eine echte Liebesbeziehung, dann verstößt er nicht gegen das Gesetz. Dies gilt auch für eine Person über 21 Jahre, wenn z.B. die Initiative von dem Jugendlichen ausgeht.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen: Da der Leiter einer Jugendgruppe während der Ausübung der Aufsichtspflicht in einem Betreuungsverhältnis zu den Jugendlichen steht, gelten für ihn schärfere Bestimmungen. Für ihn sieht der § 174 StGB vor, dass keine Person sexuellen Kontakt mit Minderjährigen unter 16 Jahren aufnehmen darf, die ihr zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Sie darf auch keine sexuellen Handlungen vor ihnen vornehmen oder von ihnen vor sich vornehmen lassen. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren darf sie dies alles ebenfalls nicht, wenn sie dabei die mit dem Betreuungsverhältnis verbundene Abhängigkeit ausnutzt. Es ist allerdings nicht strafbar, wenn ein Gruppenleiter seine erwachsene Freundin vor den Augen eines Schutzbefohlenen intensiv küsst. Im Gesetz spielt die „Erheblichkeitsschwelle“ sexueller Handlungen eine große Rolle. Umarmungen und harmlose Streicheleien sind auch nicht verboten.



Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger: Mit dem Gesetz über die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) kann es für Gruppenleiter zu einigen Fallstricken kommen. Es ist nämlich verboten, sexuelle Kontakte von Jugendlichen unter 16 Jahren mit anderen Personen durch Vermittlung bzw. Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zu fördern. Wenn ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis in der Lebensführung besteht, ist das Schutzalter im Falle des Missbrauchs dieser Beziehung auf 18 Jahre heraufgesetzt. Ein solches Betreuungsverhältnis ist auf Zeltlagern und Ferienfreizeiten stets gegeben. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Förderung von sexuellen Handlungen und gilt auch dann, wenn es zur sexuellen Handlung gar nicht kommt. Zärtlichkeiten wie Küsse, Streicheln und flüchtige Berührungen gelten nicht als sexuelle Handlungen. Neben dem aktiven Fördern ist auch das Wegschauen und Unterlassen von Gegenmaßnahmen strafbar. Für die Praxis heißt das, dass es völlig unerheblich ist, ob zwei Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren außerhalb der Gruppe oder Ferienfreizeit ein Pärchen sind oder ob die Eltern die Freundschaft erlauben oder nicht – der Gruppenleiter muss bei der Übernahme der Aufsichtspflicht sexuelle Kontakte zwischen ihnen generell verhindern. So ist die Organisation einer Party nicht strafbar, wohl aber die Bereitstellung oder das Zulassen eines „Pärchenraumes“. Zivilrechtlich muss man als Gruppenleiter allerdings beachten, dass die übernommene Aufsichtspflicht auch bei Einhaltung des Strafrechts verletzt werden kann. Da das Alter der Jugendlichen allein keinen hinreichenden Rückschluss auf die sexuelle Vernunft und Verantwortung zulässt, kann der Leiter z.B. dann auf Schadensersatz verklagt werden, wenn ein sexuell erfahrener Jugendlicher einen Unerfahrenen „übereumpelt“. In diesem Fall muss man den Schwächeren stets vor Schäden schützen – auch wenn er über 16 Jahre alt ist!

Achtung! In der Praxis sollten Jungen und Mädchen unter 16 Jahren immer in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Geht das nicht, so sollte ein Betreuer mit im Raum übernachten. Besondere Vorsicht ist auch bei Unternehmungen wie Nacktbaden und Saunabesuch und bei allen Aktivitäten angesagt, bei denen die Jugendlichen eventuell ihre Sexualität offenbaren müssen. Hier gilt auf jeden Fall: Nie ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Eltern!



Sexuelle Gewalt als Gefährdung des Kindeswohls

Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kann überall, in Familien, Schulen, Verbänden etc. vorkommen. In den letzten Jahren sind viele Kindernamen durch die Presse gegangen, weil sie Opfer von sexualisierter oder häuslicher Gewalt wurden. Der Gesetzgeber hat auf diese Vorgänge u.a. mit umfassenden gesetzlichen Änderungen am Bundeskinderschutzgesetz reagiert, das seit 2012 neu in Kraft ist. Anliegen des Gesetzes ist es, Kinder zu schützen. Ursprünglich liegt dieser Schutzauftrag beim Staat, wird aber mittels Gesetz auf mehrere Schultern verteilt, u.a. auch auf Jugendverbände wie die NAJU. Es geht noch mehr darum, eine Gefährdung des Kindeswohls (auch von außen – also Personen, die nicht den Familien angehören) zu erkennen.

Kindeswohlgefährdung ist ein weitgefasster Begriff. Darunter versteht man unter anderem:

- körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Misshandlung
- häusliche Gewalt
- und sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch

Gerade auf mehrtägigen Ferienfreizeiten zeigt sich häufig das gesamte Ausmaß von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen, die vorher (z.B. bei Gruppenstundentreffen) nicht auffielen. Dort besteht meist mehr Freiraum, in dem ein besonderes Verhalten auffällt, oder es gibt erstmalig ein gemeinsames Umziehen oder Duschen, sodass Misshandlungen sichtbar werden können. Also, bei Verdachtsmomenten

nicht wegsehen, sondern im Interesse des Kindes bei anderen Gruppenleitern, hauptamtlichen NAJU-Mitarbeitern oder Fachpersonal in Beratungsstellen Hilfe und Rat einholen.

Aus Gründen der Prävention wird sich auf den folgenden Seiten mit der Kindeswohlgefährdung, sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch tiefergehender befasst.



Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Häufig findet sexualisierte Gewalt im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. Da auf allen Veranstaltungen der NAJU die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine Atmosphäre vorfinden sollten, in der sie sich wohl, sicher und wertgeschätzt fühlen, bietet diese vertrauensvolle Nähe leider auch Möglichkeiten des Missbrauchs.

Die Strukturen der (Jugend-)Verbandsarbeit sind grundsätzlich für Täter attraktiv, weil sie dadurch Zugang zu ihren Opfern finden. Deshalb sieht sich die NAJU und der LBV in der Pflicht, Strukturen im Verband zu verankern, um Mitglieder, Aktive und Angebotsnutzer möglichst umfassend vor sexueller Gewalt zu schützen und den Umgang mit der Thematik als selbstverständliches Qualitätsmerkmal guter Verbandsarbeit zu etablieren. Die folgenden Zeilen möchten über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufklären und die Folgen für die Kinder, Täterstrategien und Formen der Prävention aufzeigen. Weiterhin werden die innerverbandlichen Strukturen vorgestellt, die geschaffen wurden, um mögliche Täter abzuschrecken, sowie Vorgehensweisen bei Verdachtsmomenten. Aber was wird überhaupt unter sexualisierter Gewalt verstanden?



Was ist sexualisierte Gewalt – Definition, Zahlen, Fakten:

- Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und
- meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder
- gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche
- aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
- Sexuelle Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen
- oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Dabei nutzen die Älteren, Stärkeren ihre Macht
- gegenüber den Jüngeren, Schwächeren für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse aus.

Es gibt viele verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt. Nicht alle Formen beinhalten Körperkontakt.

Es wird unterschieden zwischen

- sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (z. B. anzügliche Witze)
- mit geringem Körperkontakt (z. B. Brust anfassen)
- mit intensivem Körperkontakt (z. B. Anfassen von Genitalien)
- mit sehr intensivem Körperkontakt (z. B. Vergewaltigung)

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht wahrgenommen wird.

Die polizeiliche Kriminalstatistik führt jährlich ca. 15.000 Fälle sexualisierter Gewalt auf, wobei von einer hohen Dunkelziffer (ca. 10–20fach) ausgegangen werden kann. Die Täter/innen können allen Altersgruppen angehören, sind zu ca. 85 % männlich und zu ca. 2/3 aus dem bekannten Umfeld. Die Opfer sind Kinder und Jugendliche jeden Alters, am häufigsten Mädchen zwischen 6 und 12 Jahren.

Wer sind potentielle Opfer?

Sexuelle Gewalt ist kein „zufälliges“ Geschehen, sondern zumeist Ergebnis eines strategischen Vorgehens: Täter(innen) suchen zielgerichtet den Kontakt zu potenziellen Opfern und wenden spezielle Vorgehensweisen an, um nicht entdeckt zu werden.

Oftmals werden Kinder und Jugendliche ausgewählt, die gesellschaftlich weniger integriert sind, oder auch Menschen mit Behinderung oder Menschen, die größerem Druck ausgesetzt sind und wenig über ihre Rechte wissen.

Besonders gefährdet sind diejenigen, die

- nicht gelernt haben, „Nein“ zu sagen;
- nicht gelernt haben, ihren Gefühlen zu trauen und/oder diese auszudrücken;
- zu wenig Respekt und Vertrauen erfahren haben;
- in Krisensituationen stecken;
- in emotional kalten Lebenssituationen aufwachsen;
- wenig enge Sozialkontakte haben.



Wie kann ich erkennen, dass ein Kind oder Jugendlicher betroffen ist?

Jeder Mensch reagiert unterschiedlich auf Dinge, die ihm unangenehm sind. Dadurch ist es schwer, ein Missbrauchsoffer direkt zu erkennen. Oft erzählen Betroffene nur bruchstückhaft über ihre Erlebnisse, da die richtigen Worte fehlen, um das Geschehene zu beschreiben.

Zuverlässigste Quelle ist der spontane Bericht der Betroffenen selbst, wobei Formulierungen noch so abstrakt sein können. Das Thema ist mit Schuld, Peinlichkeiten und Tabus belegt und erfährt selbst in unserer heutigen Gesellschaft immer noch eine Tabuisierung.

Die größte Angst der Betroffenen ist oftmals nicht die Angst vor dem Täter selbst, sondern vielmehr vor den Reaktionen ihres Umfeldes. Nichtsdestotrotz reagieren Betroffene meist mit Formen des Widerstandes.

Widerstandsformen und somit mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt können dabei unterschiedlichster Art sein und sich teilweise sogar widersprechen. Deshalb lässt sich auch kein eindeutiges Symptombild erkennen, vielmehr können wir nur Anzeichen benennen, die uns genauer hinschauen lassen sollten, wie z. B.:

- Nervosität und Konzentrationsstörungen
- Selbstverletzung des Körpers (Haut einritzen, verbrennen)
- Angst und Panikgefühle (z. B. vor Männern, im Dunkeln)
- Übelkeit / Erbrechen oder andere Essstörungen
- Das Verhalten ändert sich grundlegend (Aggressivität, Wutanfälle oder völliger Rückzug)

Besonders zu beachten ist, dass Männer und Frauen unterschiedlich mit ihren Ängsten umgehen. Während Männer und Jungen meist ihre Aggressionen nach außen richten, leiten Frauen und Mädchen diese nach innen, z. B. in Form von selbstverletzendem Verhalten.

Wie kann ich potentielle Täter/-innen erkennen?

Täter und Täterinnen bereiten ihre Tat gezielt vor. Es wird sogar im Vorfeld meist über einen längeren Zeitraum eine Beziehung zu den Opfern aufgebaut, bevor es zu ersten sexuellen Übergriffen kommt. Da Täter und Täterinnen so eine Vertrauensbasis zu dem Opfer, dessen Eltern und auch im Bekannten- oder Freundeskreis aufgebaut haben, sind Drohungen und körperliche Gewalt oftmals nicht nötig, um ein Schweigen der Opfer zu erreichen.

Durch das Eindringen in das soziale Umfeld der Opfer und die dortige Integration wird es dem missbrauchten Kind oder Jugendlichen zusätzlich erschwert, den Missbrauch offen zu legen. Täter und Täterinnen erschaffen oftmals auch Situationen, in denen sie mit ihrem Opfer allein sein können, dabei wird der Widerstand gegenüber sexuellen Handlungen mittels emotionaler Zuwendung, Geld oder Geschenken unterbunden und das „Mit-Schuld-sein-denken“ der Opfer zusätzlich verstärkt. So ist es auch nicht verwunderlich, dass laut Täter und Täterin immer das Opfer die Schuld trägt, da es z. B. provokant angezogen war. Je mehr die Schuldgefühle verstärkt werden, desto weniger besteht Gefahr, dass das Opfer den Missbrauch offen legt. Des Weiteren kommt es zu einer Verschiebung des Grenzbewusstseins der Opfer und der Umgebung durch den Täter oder die Täterin, die meist besonders körperlich betont sind. Es wird z.B. versucht, körperliche Zärtlichkeiten einzuführen, die normalerweise nicht als angemessen empfunden werden. Den Kontakt zu Täter oder Täterin brechen besonders selbstbewusste Kinder und Jugendliche ab

- jedoch auf ihre eigenen Kosten, da sie z. B. ihren Lieblingssport oder die Gruppenmitgliedschaft aufgeben müssen.

Täter und Täterinnen sind schwer zu erkennen. Verraten können sie sich u. a. durch permanente Missachtung der Grenzen von Kindern und Jugendlichen, gezielte Isolation eines Kindes, Erzählen von unangemessenen sexistischen Witzen oder die Herstellung von sexualisierten Situationen.



Wie kann ich als Betreuer im Jugendverband präventiv tätig werden?

Grundsätzlich heißt es: nicht wegschauen, sondern helfen! Auch die beste Vorbeugung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen kann sie nicht umfassend vor Gefährdungen schützen. Die Wahrnehmung von Grenz(-verletzung)en wird subjektiv empfunden und kann persönlich unterschiedlich erlebt werden. Damit dies nicht dazu führt, dass Beliebigkeit siegt oder Betroffene sprachlos zurückbleiben, ist die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz für Leitungen und für Kinder und Jugendliche unumgänglich.

Gebrauche und Situationen wie in den folgenden Beispielen sind zu hinterfragen:

- Wann ist es sinnvoll, dass Gruppenleitungen bei ihren Kindern im Zelt übernachten und wann nicht?
- Wie wird die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen z.B. beim Entfernen einer Zecke im Schambereich gewahrt?

Diese Fragen mit „das war schon immer so“ zu beantworten, ist nicht ausreichend.

Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken:

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt grundsätzlich bei den Erwachsenen, die sie erziehen und auch betreuen.

Als Gruppenleiter können wir dazu beitragen, dass sich Mädchen und Jungen ermutigt fühlen, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen und Hilfe zu suchen, wenn sie in Gefahr sind.

→ Durch Aufklärung

Ein erster Schritt auf diesem Weg ist die Aufklärung der Kinder und Jugendlichen durch Gruppenleiter/-innen darüber, dass sie eigene Rechte haben und welche Rechte das sind. Diskutiert werden sollte mit den Kindern und Jugendlichen auch, was demzufolge nicht rechtens ist und was Mädchen und Jungen tun können, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Wo können sie sich Hilfe holen im Falle eines Falles?

→ Durch Beteiligung und Partizipation

Kinder und Jugendliche brauchen Selbstvertrauen, um sich für ihre Rechte einzusetzen. Dieses Selbstvertrauen können wir innerhalb unserer Gruppenarbeit stärken, indem wir sie wertschätzen, ernst nehmen, einbeziehen und mitbestimmen lassen, wie das Zusammensein gestaltet wird. So machen wir den Kindern und Jugendlichen ihre Mitentscheidungskompetenz bewusst, indem wir gemeinsam mit ihnen entscheiden, wie das Programm der Gruppe aussehen soll, welche Regeln in der Gruppe gelten und Ähnliches mehr. Die Beteiligung schult zudem die eigene Überzeugungskraft und fördert das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen, dass sie ihren Lebensalltag beeinflussen können.

→ Durch Beschwerdemanagement

Sich für die eigenen Belange einzusetzen, ist nicht immer leicht. Es will gelernt sein, eigene Bedürfnisse und Anliegen gegenüber anderen angemessen zur Sprache zu bringen und Lösungen friedfertig auszuhandeln. Regelmäßige Gespräche innerhalb der Gruppe über Wünsche, Probleme, ... können ein wertvolles Übungsfeld sein. Dabei helfen festgelegte Regeln, z.B. Beschimpfungen werden nicht akzeptiert. Hilfreich kann auch ein so genannter Kummerkasten sein. So erhalten alle die Gelegenheit, bei schwierigen Problemen auch anonym ihren Sorgen Luft zu machen und einen Lösungsprozess anzustoßen.

Welche Rahmenbedingungen bieten den Tätern mehr oder weniger Missbrauchsmöglichkeiten?

Die Aktivitäten und Veranstaltungen der NAJU sollten für Kinder und Jugendliche sicher sein. Die Möglichkeiten, Beziehungen zu knüpfen und Vertrauen aufzubauen, können jedoch auch missbraucht werden. So gibt es innerhalb der Jugendarbeit des Verbandes Rahmenbedingungen und Situationen, die Tätern mehr oder weniger Missbrauchsmöglichkeiten bieten. Folgende Kriterien können als Anhaltspunkte dienen, um das Gefährdungspotential abzuwägen:



	Rahmenbedingungen und Situationen, die Tätern kaum Missbrauchsmöglichkeiten bieten	Rahmenbedingungen und Situationen, die Tätern eher Missbrauchsmöglichkeiten bieten
Art	<p>Es besteht zwischen Gruppenleitung und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.</p> <p>Zwischen der Gruppenleitung und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.</p> <p>Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → ein höheres Alter → keine physischen und psychischen Beeinträchtigungen → kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Betreuer 	<p>Zwischen der Gruppenleitung und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis.</p> <p>Der Altersunterschied zwischen Gruppenleitung und Teilnehmenden ist hoch.</p> <p>Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche.</p> <p>Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → physische und/oder psychische Beeinträchtigungen → ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Betreuer
Intensität	<p>Die Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → wird immer im Team gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen. → ist mit/in einer Gruppe (z.B. klassisch die Gruppenstunde). → hat einen geringen Grad an Intimität. → wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen. <p>Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).</p>	<p>Die Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → wird einzeln oder häufig alleine wahrgenommen. → bezieht sich nur auf ein/en einzelnes/n Kind/Jugendlichen (z. B. eine frühmorgendliche Vogelexkursion zu zweit). → hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Duschaufsicht) und → wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse). <p>Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt oder ein abgeschlossener Bereich (z.B. Wohnung).</p>
Dauer	<p>Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.</p> <p>Die Betreuten wechseln häufig und die Tätigkeit bezieht sich dadurch immer auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebot).</p>	<p>Die einmalige Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuung im Ferienlager).</p> <p>Die Tätigkeit findet über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. wöchentliche Gruppenstunde) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig statt.</p> <p>Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit/Anwesenheit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. Verkäufer am Kiosk der Jugendherberge).</p>



Präventive Maßnahmen innerhalb der NAJU

Um mögliche Täter bereits im Vorfeld abzuschrecken bzw. ihre Absichten zu erschweren und zu verhindern, ist es notwendig, dass der gesamte Verband nicht die Augen vor der unangenehmen Problematik „Sexuelle Gewalt“ verschließt. Die NAJU und deren ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung bewusst und deshalb wurden/werden folgende präventive Maßnahmen in die Verbandsstruktur aufgenommen:

- Die ablehnende Haltung zu sexueller Gewalt wird in der NAJU-Jugendordnung verankert.
- Eine verbandsinterne Vertrauensperson wird als Ansprechpartner für Verdachts- und Missbrauchsfälle ausgebildet.
- Ein Kriseninterventionsteam wird gebildet, das bei Fällen sexueller Gewalt innerhalb des Verbandes die Arbeit aufnimmt und entsprechend interveniert.
- Die NAJU arbeitet eng mit der Fachberatungsstelle „Wirbelwind“ zusammen. Alle Rat und Hilfe suchenden Kinder, Eltern und Betreuer finden dort ein offenes Ohr und eine kompetente persönliche Beratung (Kontakt: 0841/17353).
- Das Thema Prävention sexueller Gewalt wurde in die Ausbildung der Gruppenleiter und Freizeitenbetreuer integriert.
- Die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird nur den Personen erlaubt, die die Ehrenerklärung (siehe unten) der NAJU zum Thema Sexuelle Gewalt unterzeichnet haben.
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die im Bereich der Jugendarbeit für die NAJU und den LBV tätig sind, müssen einem Mitarbeiter der Personalabteilung ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen.
- Das neue Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass auch ehrenamtliche Aktive der Jugendarbeit unter bestimmten Rahmenbedingungen ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen müssen (siehe unten).

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) für ehrenamtliche Aktive bei der NAJU

Ein eFZ ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und wird vom Bürgerbüro/Einwohneramt ausgestellt. Es beinhaltet u.a. auch Delikte im niedrigen Strafbereich, z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Verurteilung wegen exhibitionistischer Handlungen ...

Wer braucht bei der NAJU ein eFZ?

Alle Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßig eine Gruppe leiten, oder jeder Betreuer, der an Freizeiten, Zeltlagern und Seminaren teilnimmt und dessen Betreuertätigkeit sich auch über die Nachtstunden erstreckt.

Wie und wo beantrage ich das eFZ?

Die Kosten fürs Ausstellen des erweiterten Führungszeugnisses belaufen sich in der Regel auf 13,- €. Diese Gebühren fallen nicht an, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit die Ausstellung erforderlich macht.

Deshalb bitte folgendermaßen vorgehen:

Zeichnet sich ab, dass jemand regelmäßig eine Gruppenstunde leitet/mitbetreut, dann sende bitte von der Person folgende Daten: Vor- und Zuname, Postanschrift und Geburtsdatum an: r-adam@lbv.de oder Landesbund für Vogelschutz, Frau Adam, Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein.

Bei Betreuern von NAJU-Veranstaltungen mit Übernachtung gehst du bitte genauso vor. Bitte daran denken, dass dies rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (ca. 4 Wochen) geschieht.

Frau Adam sendet dann per Post eine Aufforderung zur Erbringung eines eFZ. Die Aufforderung zusammen mit dem Pass/Ausweis am Bürgeramt vorlegen. Dieses stellt dann kostenlos ein eFZ aus. Das eFZ dann per Post mit der Aufschrift „vertraulich“ an den stellvertretenden LBV-Geschäftsführer Helmut Beran, Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein schicken. Es wird nur von Herrn Beran eingesehen und umgehend zurückgesendet.



Die Ehrenerklärung fordert dazu auf, achtsam und verantwortungsbewusst mit individuellen Grenzen umzugehen und sich der eigenen Vorbildfunktion bewusst zu sein. Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich alle Verantwortlichen, das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern auszunutzen.

Auf der Seite 25 sind die einzelnen Punkte der Ehrenerklärung aufgeführt. Diese kann als Kopiervorlage verwendet werden.

Ein Kind oder Jugendlicher erzählt von sexuellen Übergriffen - Was tun?

Die folgenden Hinweise können als Handlungsmöglichkeiten in dieser Gesprächssituation dienen.

- Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- Glaube der/dem Betroffenen und nimm ihre/seine Äußerungen ernst.
- Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst (z. B. solltest du nicht versprechen, dass du niemandem von dem Gespräch erzählst).
- Versichere der/dem Betroffenen, dass sie/er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen.
- Biete an, dass er/sie jederzeit wieder zum Gespräch kommen kann. Akzeptiere, wenn dies abgelehnt wird.
- Versuche nicht, das Erzählte herunterzuspielen oder aufzubauschen. Höre einfach zu und versuche zu verstehen, ohne zu werten.

Krisenintervention

Folgendes ist nach dem Gespräch hilfreich:

- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist.
- Fülle keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen hinweg. Stimme das weitere Vorgehen mit der/dem Betroffenen ab.
- Protokolliere Aussagen und Situationen des Gesprächs. Vermeide dabei eigene Interpretationen.
- Berichte der erwachsenen Vertrauensperson innerhalb deines Verbandes (vertrauensperson@lbv.de) oder einer Beratungsstelle zum Thema „sexuelle Gewalt“ (siehe Seite ...).
- Stelle sicher, dass sich die/der Betroffene nicht ausgrenzt oder bestraft fühlt.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Verhalten bei vermuteter Täter/-innenschaft

Wenn du die Vermutung hast, dass ein Mitglied eures Teams eine Grenzverletzung begeht oder sexuelle Gewalt gegenüber den zu betreuenden Kindern oder Jugendlichen ausübt, beachte bitte folgende Schritte:

- Ruhe bewahren!
- Analyse: Woher kommt die Vermutung?
- Beobachtungen dokumentieren
- Auf keinen Fall versuchen, den Verdächtigen zur Rede zu stellen.
- Bespreche das weitere Vorgehen mit deinem Verbands- bzw. Jugendbildungsreferenten oder der Fachberatungsstelle „Wirbelwind Ingolstadt e.V.“ mit der die NAJU beim Thema „Sexualisierte Gewalt“ zusammenarbeitet.



Foto: Richard Brode

Einige Passagen zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wurden mit freundlicher Genehmigung aus der Broschüre „Kinder schützen“ des BDKJ und der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. sowie der gleichnamigen Broschüre der BDKJ im Bistum Speyer übernommen.



Spezialberatungsstellen zum Thema „sexuelle Gewalt“ und ihre Sprechzeiten:

Name	Ort/Telefon	Sprechzeiten	E-Mail/Internet	Adresse
Frauennotruf Beratungs- und Fachzentrum bei se- xualisierter Gewalt	München 089/76 37 37	Mo.–Fr. (außer Mi.) 10 ⁰⁰ –13 ⁰⁰ Uhr Mo.–Fr. 15 ⁰⁰ –24 ⁰⁰ Uhr Wochenende und Feiertage 18 ⁰⁰ –24 ⁰⁰	info@frauennotruf- muenchen.de www.frauennotruf- muenchen.de	Fürstenrieder Straße 84, 80686 München
Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen der IMMA e.V.	München 089/26 07 531	Mo. 14 ⁰⁰ –16 ⁰⁰ Uhr Mi. 14 ⁰⁰ –18 ⁰⁰ Uhr Do. 10 ⁰⁰ –12 ⁰⁰ Uhr	beratungsstelle@ imma.de, www.onlinebera- tung.imma.de, www.imma.de	An der Hauptfeuer- wache 4 80331 München
KIBS Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer	München 089/ 23 17 16 91-20	Mo. 11 ⁰⁰ –14 ⁰⁰ Uhr Mi. 12 ⁰⁰ –15 ⁰⁰ Uhr Außerdem: AB und Rückruf	mail@kibs.de www.kibs.de	Kathi-Kobus-Straße 9 80797 München
AVALON e.V. Notruf und Bera- tungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.	Bayreuth 0921/512525	Mo.–Do. 9 ⁰⁰ –12 ⁰⁰ Uhr und nach Vereinbarung (AB)	Avalon.bt@t-online.de www.avalon-bay- reuth.de	Casselmanstraße 15 95444 Bayreuth
Notruf und Bera- tung e.V. Beratungszentrum gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen	Regensburg 09 41/2 41 71	Mo.–Mi. 10 ⁰⁰ –14 ⁰⁰ Uhr, Do. 14 ⁰⁰ –20 ⁰⁰ Uhr Außerdem: AB und Rückruf	notruf@r-kom.net www.frauennotruf- regensburg.de	Alte Manggasse 1 93047 Regensburg
Pro Familia Beratung bei sexu- eller Misshandlung von Kindern, Ju- gendlichen und jun- gen Erwachsenen	Würzburg 0931/46 06 50	Mo. bis Do. 9 ⁰⁰ –12 ⁰⁰ und 14 ⁰⁰ –16 ³⁰ Uhr, Fr. 9 ⁰⁰ –12 ⁰⁰ Uhr	wuerzburg@profami- lia.de www.profamilia.de/ wuerzburg	Juliuspromenade 60 97070 Würzburg
Wildwasser Nürnberg	Nürnberg 0911/33 13 30	Mo. 12 ⁰⁰ –14 ⁰⁰ Uhr, Di. 8 ³⁰ –10 ³⁰ Uhr, Do. 16 ⁰⁰ –18 ⁰⁰ Uhr	wildwasser-nbg@ odn.de www.wildwasser- nuernberg.de	Koberger Straße 41 90408 Nürnberg
Wirbelwind Ingolstadt e.V. Fachberatung bei se- xualisierter Gewalt	Ingolstadt 0841-17 353	Mo. bis Fr. und Rückruf nach Anfrage	www.wirbelwind- ingolstadt.de beratungsstelle@wir- belwind-ingolstadt. de	Am Stein 5 85049 Ingolstadt

Stand 08/2013 · Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere Adressen von Beratungsstellen unter: **www.praetect.bjr.de**

Beratung zum Thema gibt es auch bei den Stadt- und Kreisjugendämtern. Adressen und Telefonnummern findet ihr im Telefonbuch unter „Stadtverwaltung“ oder „Landratsamt“.



Ehrenerklärung

Die Jugendverbandsarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehung von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Delikts im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

- 1.** Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzung, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- 2.** Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- 3.** Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
- 4.** Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- 5.** Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten so verhalten.
- 6.** Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
- 7.** Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
- 8.** Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- 9.** Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötigen, an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Landesebene.

Ort und Datum

Unterschrift



Das Jugendschutzgesetz

Für die Aufsichtspflichtigen Gruppenleiter ist auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) von Bedeutung. Wer als Erwachsener ein Verhalten von Minderjährigen fördert oder gar herbeiführt, das dem Jugendschutzgesetz widerspricht, handelt ordnungswidrig (kann mit einer Geldbuße geahndet werden). Das Gesetz gilt allerdings nicht für Verhalten im Elternhaus.

Als Gruppenleiter ist es allerdings ziemlich unwahrscheinlich, belangt zu werden, da in der Regel nur solche Fälle verfolgt werden, bei denen sich Personen (z.B. Gastwirte, Kioskverkäufer, Disco-Besitzer) mit Gesetzesverstößen einen finanziellen Vorteil verschaffen wollen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	•	•	5 bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Discos	•	•	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Jugendhilfe-Trägern, z.B. NAJU	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln (auch alk. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)			
§ 9	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein, Sekt			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit			
§ 11	Kinobesuch, nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: o. Altersbeschr., ab 6/12/16 Jahre	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf CD/DVD) entsprechend der Freigabe-Kennzeichnung			
§ 13	Spiele an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, gemäß Altersfreigabe			

• In Begleitung eines Erwachsenen erlaubt

erlaubt

nicht erlaubt

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002, BGB, Seite 2730 ff, zuletzt geändert am 1. Januar 2009)

Begriffe:

Öffentlichkeit: Allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z.B.: Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z.B.: Behörden, öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos)

Personenberechtigte Person: Mutter und/oder Vater oder der Vormund

Erziehungsbeauftragte Person: Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.



Haftpflicht- und Unfallversicherung des LBV

Allgemeines zur Haftpflicht- und Unfallversicherung des LBV:

(Auszug aus dem umfangreichen Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag des LBV)

Haftpflichtversichert sind alle freiwilligen Helfer (Mitglieder/Nichtmitglieder, Erwachsene, Kinder) bei LBV-Veranstaltungen und bei Erfüllung vereinsmäßiger Pflichten/Aufgaben bzw. bei sonstiger ehrenamtlicher Betätigung für den LBV (auch Aufsichtspersonen/Betreuer/Helfer bei Veranstaltungen mit Kindern/Jugendlichen).

Unfallversichert sind alle freiwilligen Helfer (Mitglieder/Nichtmitglieder, Erwachsene/Kinder) gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von sowie während LBV-Veranstaltungen und bei Erfüllung vereinsmäßiger Pflichten/Aufgaben bzw. bei sonstiger ehrenamtlicher Betätigung für den LBV (auch Aufsichtspersonen/Betreuer/Helfer bei Veranstaltungen mit Kindern/Jugendlichen).

Achtung: Von der Haftpflichtversicherung ausgenommen sind die Haftungen des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs auf dem direkten Weg zu oder von oder während einer LBV-Veranstaltung und bei Erfüllung vereinsmäßiger Pflichten/Aufgaben bzw. bei sonstiger ehrenamtlicher Betätigung für den LBV verursacht werden.

Haftpflicht- und Unfallversicherung bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Kindergruppennachmittage)

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftungen der im Auftrag des LBV tätigen Personen (als Helfer, Betreuer oder Aufsichtsperson) bei der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen wie LBV-Kindergruppennachmittagen, Spielaktionen, Ausflügen, Kajak-, Kanu-, Floßfahren, Rudern, Tauchen, Segeln, Schwimmen, Canyoning, Klettern, Bergsteigen, Bergwandern, Reiten, kleinere Höhlenbegehungen und sonstige Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit des LBV stehen.

Ebenso die Verwendung von einem Floß mit Segel und Surfbrettern ist im Haftpflichtversicherungsvertrag mit eingeschlossen.

Bei jeder Veranstaltung mit Kindern oder Jugendlichen sollten die Aufsichtspersonen die Kinder/Jugendlichen jedoch ihrem Alter entsprechend belehren und warnen.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder und Jugendlichen. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.



Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, von denen die Kinder und Jugendlichen (Mitglieder und Nichtmitglieder) während der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen wie LBV-Kindergruppennachmittagen, Spielaktionen, sportlicher Betätigung, Ausflügen und sonstigen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit des LBV stehen, betroffen werden können.

Der direkte Weg von der heimatlichen Wohnung zur Gruppenstunde und zurück ist im Rahmen der Unfallversicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges durch ungerechtfertigte Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.

Achtung: Bei Veranstaltungen mit Kindern/Jugendlichen, die ins Ausland führen oder über einen längeren Zeitraum (1–2 Wochen) gehen, wird zusätzlich zur Einwilligungserklärung der Eltern der Abschluss einer zusätzlichen Reisehaftpflicht- und Unfallversicherung empfohlen.

Ein Schadensfall sollte unverzüglich der Landesgeschäftsstelle gemeldet werden, die dann die Versicherung informiert. Wichtig ist, dass Name und Adresse von Zeugen und Unfallbeteiligten aufgeschrieben werden und niemals am Unfallort ein Schuldanerkenntnis gegeben wird.



Kinder als Mitfahrer im PKW

Anders als bei Sportverbänden, die bei jedem Auswärtsspiel ihre Jugendmannschaften von A nach B transportieren müssen, gestalten sich die Gruppenstunden der NAJU ausschließlich als „Heimspiele“. Und sollte eine Gruppenstunde ausnahmsweise mal am 5 km entfernten Weiher stattfinden, dann kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von den Eltern erwartet werden, dass sie ihre Kinder mit dem eigenen PKW zum Treffpunkt bringen.

Dennoch gibt es Veranstaltungen wie die Exkursion zum entlegenen Naturschutzgebiet, die Fahrten mit dem PKWs oder einem Kleinbus erfordern. Dabei gilt es, nach dem § 21 StVO Personenbeförderung zu beachten, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und einer Körpergröße bis 150 cm in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind (Gewicht/Körpergröße). Ältere oder größere Kinder müssen die regulären Sicherheitsgurte benutzen. Der Fahrer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder in der vorgeschriebenen Weise gesichert sind!

Amtlich genehmigte Rückhalteeinrichtungen erkennt man an einem orangefarbenen Etikett mit Gewichtsklasse, Herstellernamen und einem „E im Kreis“, das deutlich sichtbar, dauerhaft und verschleißfest daran angebracht sein muss.

Würde der Kopf eines Kindes bei Verwendung eines geeigneten Sitzkissens über die Rückenlehne hinausragen, ist darauf zu achten, dass Kopfstützen vorhanden sind. Sonst eventuell Kopfstützen nachträglich einbauen lassen.

Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, werden bei einem ungesichert beförderten Kind mindestens 40 € Bußgeld und ein Punkt in der Verkehrssünderkartei fällig! Wer mehrere Kinder ungesichert befördert, bei dem erhöht sich das vorgesehene Bußgeld auf 50 €! Abgesehen von einem drohenden Bußgeld wird durch die damit verbundene erhöhte Verletzungsgefahr bei einem Verkehrsunfall eine straf- und zivilrechtliche Haftung möglich.

Auf dem Beifahrersitz eines Fahrzeugs mit betriebsbereitem Beifahrer-Airbag dürfen für Kinder keine Rückhalteeinrichtungen entgegen der Fahrtrichtung angebracht werden. Denn allein durch die Wucht eines auslösenden Beifahrer-Airbags drohen dem Kind Verletzungen am Kopf und Nacken.

Bei der Beförderung von Kindern im PKW sollten die Verkehrsregeln, wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, korrekt eingehalten werden. Bei z.B. längeren Fahrten mit einem Kleinbus kann es sinnvoll sein, dass eine weitere Betreuungsperson im Fahrgastraum mitfährt. Diese kann bei aufkommender Unruhe oder Streitigkeiten problemlos eingreifen, während der Fahrer sich weiterhin auf den Verkehr konzentrieren kann.

Tipp: Findet eine Gruppenstunde nicht am üblichen Ort, sondern außerhalb der Gemeinde statt, dann gebt den Ort des Gruppentreffens den Eltern rechtzeitig bekannt, so dass sie ihre Kinder selbst dorthin bringen können.



Verhalten in der Natur und im Besonderen im Wald

In den Kindergruppen sollen Kinder mit spielerischen Mitteln mit der Natur vertraut gemacht und Verständnis für den Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt geweckt werden. Deshalb sollten die Gruppenstundentreffen für die Kinder und Jugendlichen so oft wie möglich in ihrem ursprünglichsten Erlebnis- und Spielraum, der Natur, stattfinden.

Es versteht sich von selbst, dass bei der Naturschutzjugend ein achtsamer und ganzheitlicher Umgang mit der Tier- und Pflanzenwelt aufgezeigt wird. Damit ist aber nicht steriles Wandern durch Wald und Flur gemeint, sondern ein Wahrnehmen und Erleben der Natur mit allen Sinnen. Dafür müssen natürlich mal Wege verlassen, einem klopfenden Specht gelauscht, Steine umgedreht, ein Baum gepflanzt, Blaubeeren gegessen, Käfer gefangen, Hände schmutzig, Vögel beobachtet, im Bach gewatet, Kartoffeln geerntet und über Baumstämme balanciert werden. So nehmen Kinder und Jugendliche die Natur ganzheitlich wahr und erleben sich als einen Teil des großen Ganzen.

Nichtsdestotrotz gilt es gerade in einem dichtbesiedelte Land wie Deutschland, gewisse Verhaltensweisen im Umgang mit und in der Natur einzuhalten und diese zu vermitteln. Die große Kunst wird es sein, die Balance zwischen Erlebnis- und Entdeckerdrang als auch die Vermittlung von bestehenden Regeln und Verboten zu finden. Es folgen einige Verhaltenstipps und -regeln:

Aufsammeln von Holz

Am Boden liegende Äste, Rinde und Holz dürfen in geringen Mengen zum Eigengebrauch gesammelt werden. Das Fällen von Bäumen, das Abschneiden oder Abreißen von Ästen ist hingegen verboten.

Balancieren auf Holzpoltern/Holzstößen

Baumstämme werden zur Lagerung oftmals zu sogenannten „Holzpoltern“ aufgeschichtet. Diese Holzpolter laden auf dem ersten Blick zum Klettern und Balancieren ein, was aber ein erhebliches Verletzungs- und Unfallrisiko darstellt. Dies sollte unbedingt unterbunden werden! Waldarbeiter sind zwar an gehaltenen Stämmen sichere zu lagern. Aber auch Stapel sehr stabiler aufgesetzter Stämme könnten mit der Zeit instabil werden, da Holz im Laufe der Lagerung an Volumen verliert.



Foto: Peter Bria

Betretungsverbote

In der Regel darf der Waldbesucher die Wege verlassen. Einschränkungen bestehen in Schutzgebieten und für einige empfindliche und leicht zu schädigende Forstflächen besteht ein Betretungsverbot. So dürfen z.B. Forstkulturen (Schonungen), Forschungsflächen und Pflanzgärten nicht betreten werden. Gleiches gilt für gesperrte bzw. eingezäunte Flächen und Wege. Ein Betretungsverbot besteht in einigen Ländern auch für Waldflächen, die aus Forschungsgründen unberührt bleiben sollen, wie z.B. Naturwaldzellen. Hinweisschilder machen auf die Betretungsverbote aufmerksam.



Gewitter

Ein altes Sprichwort sagt: „Vor den Eichen sollst du weichen und die Fichten wähl' mitnichten, auch die Weiden musst du meiden, aber Buchen sollst du suchen.“ Diese mittelalterlichen Empfehlungen beruhten jedoch nicht auf statistischen Erhebungen der Blitzeinschläge, sondern auf erkennbaren Schäden an den Bäumen. Nach neuesten Erkenntnissen stimmt es jedoch nicht, dass manche Baumarten tatsächlich seltener getroffen werden; der Blitzeinschlag wird nur unterschiedlich sichtbar. Der Schutzsuchende unter dem Baum kann aber in jedem Fall vom Blitz getroffen werden. Daher sollte man unter hohen freistehenden Bäumen keinen Schutz suchen. Auf freiem Feld ist es ratsam, sich mit geschlossenen Füßen auf den Erdboden zu hocken. Im Wald bieten niedriges Gebüsch und Dickungen Schutz. Vollkommen sicher ist man im Innenraum von Fahrzeugen, die den Blitz ableiten.

Grillen/Lagerfeuer

Grillen (auch mit einem mobilen Campinggrill) oder das Entzünden eines Lagerfeuers ist im Wald nur an ausgewiesenen Feuerstellen erlaubt. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine wilde Feuerstelle an einem See oder auf einer Waldlichtung oder einer Wiese im Wald betrieben wird.

Hochsitze und andere Einrichtungen

Jagdliche, fischereiwirtschaftliche, imkerliche und forstliche Einrichtungen dürfen nur von befugten Personen betreten oder benutzt werden.

Hunde ausführen

Auch Hunde, die „aufs Wort“ gehorchen und nie einem Wildtier hinterherjagen würden, müssen in einigen Bundesländern im Wald an der Leine geführt werden. In Bayern können Hunde im Wald auch ohne Leine ausgeführt werden, müssen sich jedoch im Wirkungsbereich des Besitzers befinden.

Joggen und Spielen

Sofern keine gesonderten Verbote wie in Schutzgebieten vorliegen, darf im Wald in der Regel auch querfeldein gejoggt und auf Waldlichtungen z.B. Ball gespielt werden.

Musik oder Lärm

In Schutzgebieten ist von allen Ruhestörungen abzusehen, die Wildtiere, aber auch andere Waldbesucher stören könnten. Die waldtypische Geräuschkulisse, wie z.B. Vogelstimmen und Spechtgeklopfe, ist im Übrigen ein unvergleichlicher Genuss und ideal zur Entspannung.

Organisierte Sportaktivitäten

Für Sportveranstaltungen sind Genehmigungen bei den Forstbehörden und/oder den Waldbesitzern einzuholen. In Schutzgebieten sind sie in der Regel untersagt.



Achtung: Kein Feuer im Wald – es sollte eine Mindestentfernung von 100 Metern zwischen einer Feuerstelle und dem Waldrand eingehalten werden!

Tipp: Die NAJU empfiehlt daher, hunde, die bei Gruppenstunden mitlaufen, an der Leine zu führen.

Tipp: Die NAJU empfiehlt jedoch, beim Laufen meistens auf den Wegen zu bleiben, um die Tiere im Wald möglichst wenig zu stören und die eigene Verletzungsgefahr zu minimieren.



Picknick

Ein Picknick im Wald ist grundsätzlich erlaubt und bietet die Gelegenheit zu einem schönen Naturerlebnis. Ausnahmen bestehen in Schutzgebieten. Der entstehende Müll muss selbstverständlich entsorgt werden.

Radfahren und Reiten

Das Radfahren und Reiten im Wald ist nur auf geeigneten bzw. gekennzeichneten Straßen und Wegen erlaubt. Die Länder haben die Möglichkeit zu näheren Regelungen. Sind gekennzeichnete Reit- und Radwege vorhanden, dürfen nur diese zum Reiten bzw. Radfahren genutzt werden.

Rauchen

Das Rauchen im Wald ist in Bayern vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten.

Sammeln von Beeren, Nüssen und Pilzen

Beeren, Nüsse, Pilze, Kräuter, aber auch Blumen können, sofern sie nicht geschützt sind, in der Regel gepflückt oder gesammelt werden. Diese „Waldprodukte“ dürfen jedoch nur zum eigenen Gebrauch in kleinen Mengen mit nach Hause genommen werden. Für das Sammeln aus gewerblichen Gründen oder in größeren Gruppen ist eine Genehmigung des Waldbesitzers erforderlich. Ganze Pflanzen mit Wurzelballen darf man in der Regel nicht entnehmen. Beachten Sie bitte, dass in Naturschutzgebieten das Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt in der Regel vollständig untersagt ist.

Sperren von Wäldern für die Besucher

Werden Bäume gefällt oder andere Waldarbeiten durchgeführt, können Waldflächen für Besucher gesperrt werden. Dies geschieht zu Ihrer eigenen Sicherheit, denn gerade bei Fällarbeiten besteht Lebensgefahr! Bei Waldbränden oder starken Stürmen werden Waldbesuche aus Sicherheitsgründen ebenfalls untersagt.

Waldbrandschutz

Pressemitteilungen und Hinweistafeln geben Auskunft über die aktuelle Brandgefahr. In Bundesländern, die das System der Waldbrandwarnstufen eingesetzt haben, ist bei der höchsten Waldbrandwarnstufe (4) das Verlassen der Wege untersagt. Hiermit soll verhindert werden, dass durch fahrlässiges Verhalten ein Waldbrand ausgelöst wird.

Zelten

Das Schlafen im Freien, z.B. in einem Schlafsack, ist erlaubt. Dagegen ist das Bauen fester Unterstände, von Hütten und das Aufschlagen von Zelten verboten bzw. genehmigungspflichtig.

Die Regeln zum Verhalten im Wald wurden mit freundlicher Genehmigung der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ von deren Internetseite www.sdw.de übernommen.



Das Recht am Bild – Verwenden von Fotos auf Internetseiten oder in Publikationen

Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte. Und wo sonst könnten aussagekräftigere Bilder geschossen werden, wenn nicht bei Veranstaltungen der NAJU? Stauende Kinder beim Keschern am See, begeisterte Jugendliche mit bunten Bannern auf einer Demo und engagierte Gruppenleiter beim gemeinsamen Lösen einer Kooperationsaufgabe auf einer Fortbildung.

Mit den Fotos werden dann Internetseiten, Presseartikel und Mitgliederzeitungen gestaltet, um die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Verbandes zu informieren.

Für das Fotografieren an sich, ebenso wie für eine Veröffentlichung der Fotos ist aber in der Regel eine Einverständniserklärung der fotografierten Person bzw. deren gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das bedeutet, dass erst eine Erlaubnis eingeholt und dann fotografiert werden sollte!

Rechtslage gegenüber der fotografierten Person

Wo ist das Recht am Bild geregelt?

Explizite Regelungen finden sich in § 22-24 des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG). Daneben ist das Recht am eigenen Bild ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, das durch Art. 1 und 2 Grundgesetz (GG) hergeleitet und durch die Rechtsprechung konkretisiert wird.

Für welche Fotos ist eine Einwilligung erforderlich und für welche nicht?

Grundsätzlich muss sowohl für die Aufnahme als auch für eine Veröffentlichung eines Fotos die Einwilligung von den auf dem Foto erkennbaren Personen eingeholt werden.

Erkennbar bedeutet, dass auf dem Bild nicht unbedingt das vollständige Gesicht zu sehen sein muss. Es reicht, dass durch den auf dem Foto dargestellten Ausschnitt der Abgebildete eindeutig identifiziert werden kann. Wird also beispielsweise über eine abfotografierte Tätowierung auf dem Oberarm deutlich, wer auf dem Bild zu sehen ist, dann darf dieses Bild nicht ohne Zustimmung des Tätowierten veröffentlicht werden.

Es sind aber einige **Ausnahmen** von der Einwilligungspflicht geregelt, die im Einzelfall bewertet werden müssen:

→ **1.** Wenn die abgebildeten Personen bloßes Beiwerk auf dem Bild darstellen; d.h. die Person spielt auf dem Foto nur eine völlig untergeordnete Rolle. Dies ist z.B. bei Fotos von Gebäuden der Fall, auf dem auch eine oder mehrere Personen abgebildet sind, die aber eben nicht das Motiv des Fotos ausmachen.



→ **2.** Bei öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen, wenn auf dem Bild nicht ein einzelner Besucher ist, sondern ein Eindruck von der Veranstaltung erzeugt wird (z.B. Massenveranstaltungen, Publikum bei Konzerten, nicht aber zufälliges Zusammenkommen mehrerer Personen).



- **3.** Absolute Personen der Zeitgeschichte (z. B. Prominente, Schauspieler, Politiker, Sportler).



Foto: Anja Bach

- **4.** Sogenannte relative Personen der Zeitgeschichte, die z.B. bei einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung im Rampenlicht stehen (z.B. Sieger des Stadtmarathons, Podium einer öffentlichen Diskussion).



Weiterhin ist eine Einwilligung dann nicht erforderlich, wenn die Personen nicht individualisierbar sind, d.h. nicht erkennbar ist, um wen es sich handelt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person von hinten fotografiert wurde, oder das Gesicht unkenntlich ist. In diesen Fällen ist aber darauf zu achten, dass nicht durch den Kontext der Veröffentlichung doch wieder klar wird, um wen es sich handelt. Dann wäre eine Einwilligung eben wieder erforderlich.



Foto: Martina Widuch



Wer muss einwilligen und zu welchem Zeitpunkt?

Um keine Persönlichkeitsrechte zu verletzen, muss grundsätzlich die fotografierte Person einwilligen, bevor das Bild aufgenommen bzw. veröffentlicht wird. Dies sollte schriftlich, kann aber auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln (z. B. die Annahme eines Honorars) erfolgen. Bei Minderjährigen erfolgt die Einverständniserklärung durch die gesetzlichen Vertreter. Ab dem 14. Lebensjahr hat ein Jugendlicher das Recht, der Erlaubnis seiner Eltern zu widersprechen, dann müssen letztlich beide einwilligen. Bei Widerruf einer bereits erteilten Erlaubnis, muss die Veröffentlichung rückgängig gemacht werden.

Welche Folgen kann eine Verletzung des Rechtes am Bild haben?

Zunächst hat der Fotografierte einen Anspruch auf das Unterlassen der Verbreitung und auf die Beseitigung bereits erfolgter Verbreitung. Bestehende Fotos müssen gelöscht und Abzüge vernichtet werden. In schwerwiegenden Fällen kann es bis hin zu Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld kommen.

Wie kann eine Einverständniserklärung formuliert werden?

Es bietet sich an, vorab Einverständniserklärungen einzuholen, wenn damit zu rechnen ist, dass auch einzelne Personen fotografiert werden können. Dies kann z.B. auch im Rahmen der Anmeldung zu den Gruppenstunden geschehen, indem auf dem Erstanmeldeformular eine Einwilligungserklärung aufgenommen wird. Diese muss dann je nach Alter des Teilnehmers (s.o.) von diesem oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Hiermit willige ich in die Aufnahme von Fotos und Filmen während der Veranstaltung ein und gestatte auch die Nutzung dieser Fotos für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes etc. auf dessen Webseiten oder in dessen Veröffentlichungen (falls dies nicht gewünscht ist, Passage bitte streichen).

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Foto: Manuela Reiff



Internet und Jugendarbeit

Das Internet mit seinen verschiedenen Kommunikationsformen ist mittlerweile elementarer Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Es liegt nahe, das Internet z. B. für die Organisation der Gruppenstunden oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Häufig dienen dabei Webseiten, Blogs und Facebook als Kommunikationsplattform:

Webseite

Der einfachste Weg, um sich im Internet zu präsentieren, ist, bereits bestehende Webseiten, z. B. die der NAJU (www.naju-bayern.de) oder der LBV-Ortsgruppe zu nutzen. Dazu am besten den Administrator der Webseiten oder einen Mitarbeiter der NAJU kontaktieren. Bei der Nutzung der bestehenden LBV/NAJU-Webseiten entstehen keine zusätzlichen Kosten und der zuständige Administrator kann die zugesendeten Bilder und Aktionsbeschreibungen der Gruppe ins Internet stellen. Ist vor Ort das technische Knowhow vorhanden, kann eine NAJU-Gruppe auch eine eigene Domain (z. B. www.naju-musterdorf.de) beantragen und eigenständig eine Webseite anlegen.

Blog

Ursprünglich war ein Blog dazu gedacht, Autoren ein einfach zu handhabendes Medium zur Verfügung zu stellen, um dort Aspekte ihres Lebens oder eine Meinung zu spezifischen Themen zu veröffentlichen. Der Leser konnte diese meist kommentieren und darüber diskutieren. Technisch betrachtet sind Weblogs nichts anderes als ein einfaches Inhaltsverwaltungssystem (Content-Management-System), die aktuellsten Beiträge erscheinen immer ganz oben, also umgekehrt chronologisch.

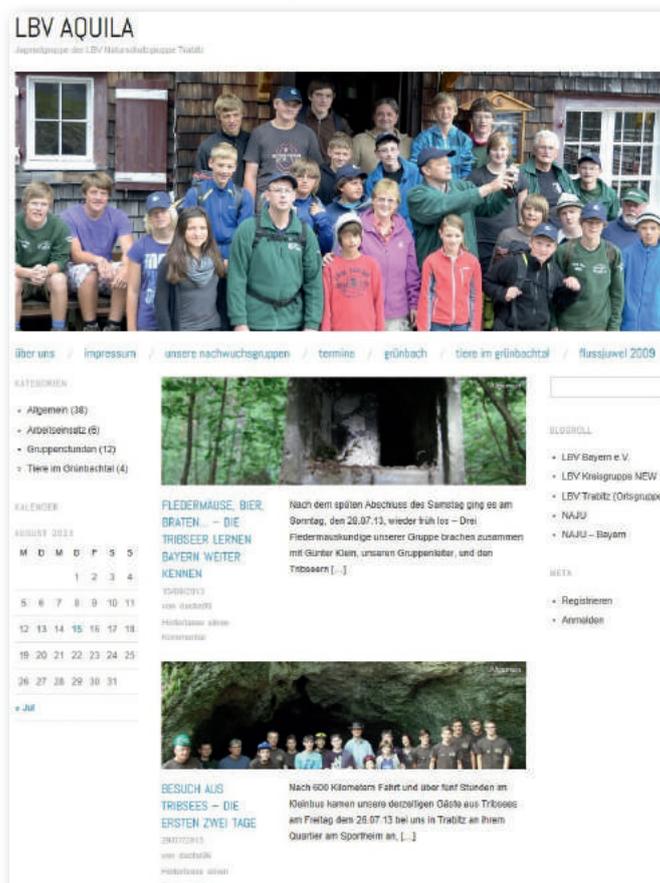
Einen Blog-Account zu eröffnen, dauert nur ein paar Minuten. Dann können dort Geschichten geschrieben und Bilder sowie Videos veröffentlicht werden. Programmierkenntnisse braucht dafür keiner mehr. Im Internet gibt es viele Anbieter, die Blogdienste zur Verfügung stellen, u. a. auch kostenlos wie z. B. blogcenter.de, blogg.de, wordpress.de oder today.net.

Was spricht fürs Bloggen?

Die Darstellung der Gruppenaktivitäten oder ein Austausch mit Gruppenmitgliedern, Eltern, Interessierten und Teamkollegen ist mittels eines Blogs völlig unkompliziert. Durch Verlinken, Kommentieren, Weiterleiten und Empfehlen wird der Inhalt verbreitet und der Bekanntheitsgrad des Blogs und somit der NAJU-Gruppe gesteigert. Über einen Blog können auch Projektverläufe dokumentiert und es kann gleichzeitig auch mit allen am Projekt Beteiligten kommuniziert werden.

Blogs können dementsprechend sehr gut als Ergänzung oder Ersatz für eine eigene Webseite verwendet werden.

Nachteil: Kritik ist immer öffentlich und für alle lesbar.



Facebook

Facebook ist mit rund 800 Millionen Nutzern das größte soziale Netzwerk weltweit. Besonders beliebt ist es bei Jugendlichen. Die Möglichkeiten für die Nutzer dieser Internetseiten sind vielfältig: Sie können u. a. online Kontakte pflegen, sich im Netz präsentieren und Fotos oder Videos austauschen. Auch Unternehmen und Verbände betreiben Öffentlichkeitsarbeit oder Marketing auf eigenen „Gruppen“-Seiten. So können Informationen wie ein Veranstaltungshinweis oder eine Terminverschiebung schnell verbreitet werden. So funktioniert es:

Konto/Profil erstellen: Nach der Registrierung hat jeder Nutzer automatisch ein persönliches Profil. Wer ein persönliches Profil bei Facebook hat, kann auch z. B. für eine Jugendgruppe oder eine Institution eine „Gruppen“-Seite erstellen. Dazu auf die Startseite von www.facebook.com surfen und auf „Erstelle eine Seite für ...“ klicken. Wer sich jetzt in sein persönliches Profil einloggt, kann dort eine Seite für seine NAJU Gruppe erstellen. Diese offiziellen Seiten können mittlerweile wie eigene Webseiten benutzt werden, da sie öffentlich sichtbar sind und je nach Vernetzung eine sehr große Reichweite haben. Es können beliebig viele Administratoren angelegt werden, die die Seite betreuen. Der Seitenname sollte gut überlegt sein, damit die Seite gefunden werden kann.

Nutzer können sich innerhalb von Facebook auch zu „Gruppen“ zusammenschließen. Es ist möglich, Mitglieder/Freunde auszuwählen und die Privatsphäre für die Gruppe zu bestimmen („Offen“, „Geschlossen“, „Geheim“). Diese „Gruppen“ sind private Foren, die zum Austausch genutzt werden können, für Fotos vom letzten Naturschutzeinsatz oder für aktuelle Informationen zu den Gruppenstunden.

Werden Informationen gepostet, dann sind sie für alle einsehbar. Für die nicht-öffentliche Kommunikation über Facebook gibt es die Nachrichten-Funktion.

Vorteile: Eine eigene Seite kann für jede ehrenamtlich aktive Gruppe eine tolle Möglichkeit sein, die eigene Öffentlichkeitsarbeit in die Neuen Medien zu bringen und schnell Informationen innerhalb ihres Netzwerkes zu verbreiten.

Nachteile: Das Internet allgemein und auch Facebook birgt ein Suchtpotential (Profilsurfen). Außerdem ist das Gedächtnis des Internets lang und einmal Veröffentlichtes ist schwer zu entfernen. Was nur wenige wissen: Facebook z. B. löscht keine Daten. Es markiert sie lediglich als gelöscht. Die Daten und Nutzerprofile werden von dem Unternehmen Facebook ausgewertet und zusätzlich hält es (vermutlich alle) Aktionen seiner Anwender fest. Diese gesammelten Informationen über die Nutzer werden dann zu Werbezwecken genutzt.



Bei einem Internetauftritt gilt es deshalb zu beachten:

Persönlichkeitsrechte sind zu wahren

Als Gruppenleiter erlangt man Einblicke in das Privatleben der Teilnehmer. Persönliche Daten werden erhoben, charakterliche Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen werden in den Gruppenstunden miterlebt und viele Fotos werden geschossen, worauf die Teilnehmer/innen mehr oder weniger gut getroffen sind. Rechtlich gilt: Die Privatsphäre anderer ist zu respektieren! Das heißt, dass im Internet nicht einfach personenbezogene Daten wie Telefonnummern oder Adressen (Datenschutz), Fotos von den Teilnehmer/innen (Recht am eigenen Bild – siehe auch Kap. 11, S. 34 ff) oder Beleidigungen über Personen (Schutz der Ehre) veröffentlicht werden dürfen. Der Grundgedanke lautet, erst fragen und dann veröffentlichen. Fühlt jemand sein Persönlichkeitsrecht verletzt, indem ungefragt Bilder oder Daten ins Internet gestellt wurden, dann besteht ein rechtlicher Anspruch darauf, dass diese entfernt werden.

Urheberrechte bei fremden Inhalten

Ein Fotograf zum Beispiel hat ein Recht darauf (Urheberrecht), dass ein von ihm erzeugtes Foto nicht ohne seine Einwilligung genutzt wird. Aus diesem Grund dürfen bereits im Internet befindliche oder sonst veröffentlichte Fotos nicht ohne eine Nutzungslizenz bzw. eine entsprechende Einwilligung auf die eigene Webseite oder in Publikationen übertragen werden. Bei Missachten droht eine Abmahnung! Es spielt auch keine Rolle, ob man eine „gewerbliche“ oder „nicht-gewerbliche“ Webseite betreibt. **Deshalb aufpassen bei:** fremden Texten, Gedichten, Anfahrtskizzen, Cartoons, Grafiken, Logos, Bildern, Liedern und Filmen. Auch die Veröffentlichung einer aus fremden Fotos selbst erstellten Collage oder ein privat zusammengemixtes Musikvideo aus verschiedenen kommerziellen Videos ist nicht erlaubt.

Wie können fremde Inhalte trotzdem verwendet werden?

Freie Inhalte (Open Content)

Im Netz finden sich viele Inhalte, die unter bestimmten Voraussetzungen auf der eigenen Webseite veröffentlicht werden dürfen. Die Rede ist von sogenanntem Open Content. In der Regel stehen der Allgemeinheit diese freien Inhalte im Netz nach dem Akzeptieren einer Nutzungsbedingung (Lizenz) zur Verfügung. Das heißt, dass diese Texte, Bilder oder Musikstücke grundsätzlich ohne die Zahlung von Lizenzgebühren unter den vom Urheber geregelten Bedingungen genutzt werden dürfen, ohne dass dabei der Urheber seine Inhaberrechte verliert.

Gemeinfreie Werke

Ist der Schöpfer eines Werkes seit mehr als 70 Jahren tot, erlischt nach dieser Schutzfrist das Urheberrecht. Das Werk wird gemeinfrei und kann ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger (Erben) von jedermann frei verwendet werden. Aus ethischen Gründen sollte es trotzdem selbstverständlich sein, dass auf den Schöpfer hingewiesen und damit der erbrachten Leistung Anerkennung gezollt wird.

Zitieren und Kennzeichnung von Zitaten

Es gibt eine Möglichkeit, fremde Inhalte auch ohne die Zustimmung des Urhebers zu verwenden, indem z. B. ein eigener Text auf der Homepage um Zitate aus anderen Texten ergänzt und entsprechend gekennzeichnet wird. Das wird im Urheberrecht ausdrücklich erlaubt und basiert auf dem Prinzip, dass ein Urheber normalerweise immer auf den kulturellen Leistungen seiner Vorgänger aufbaut. Daher muss er diesen relativ geringen Eingriff in sein ausschließliches Nutzungsrecht hinnehmen, wenn das dem allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt dient. Doch das Gesetz schränkt das Recht ein, und zwar mit der Formulierung „sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“ (§ 51 Urheberrechtsgesetz: Zitate). Das heißt, mit Bedacht zitieren, denn das Eigene muss stets im Vordergrund stehen!



Weiterhin ist es Pflicht, Zitate entsprechend zu kennzeichnen, etwa durch „Anführungszeichen“ oder Kursivdruck. Zitierte Stellen sollten nicht verändert werden und haben wörtlich zu erfolgen. Werden nur Teile eines Satzes zitiert, wird der fehlende Satzteil (...) üblicherweise durch eine Kombination aus Klammern und Punkten gekennzeichnet: (...).¹

Außerdem muss immer der Ort genannt werden, aus dem zitiert wurde. Für diese Quellenangaben gibt es keine einheitlichen Vorgaben, aber gewisse Regeln. Am Ende eines im Internet veröffentlichten Textes sollte eine Liste mit allen verwendeten Quellen aufgeführt sein. Wenn du wörtlich zitierst oder ein Bild einfügst, muss die Quellenangabe (zusätzlich zur Liste der Quellen) direkt beim Zitat oder beim Bild stehen. Das macht man am besten mit einer Fußnote (siehe unten).²

Im Internet gehört es zum guten Ton, dass man die Seite oder Datei, aus der man zitiert, nicht nur nennt, sondern auch verlinkt.

Beispiele für Quellenangaben:

Zitieren aus einem Buch

Andreas Güthler: Landart für Kinder. Landesbund für Vogelschutz, 2001, Seite 25

Name des Autors Titel Herausgeber/Verlag Jahr Seite des zitierten Textes

Zitieren aus dem Internet

Autor unbekannt: „Die NAJU“, www.naju.de/die-naju/, Stand: 08.02.13

Name des Autors (falls bekannt) „Titel der Seite“ Webadresse Datum des letzten Zugriffs

Verwenden eines Fotos aus dem Internet

Doc Chandler: „B`s“,

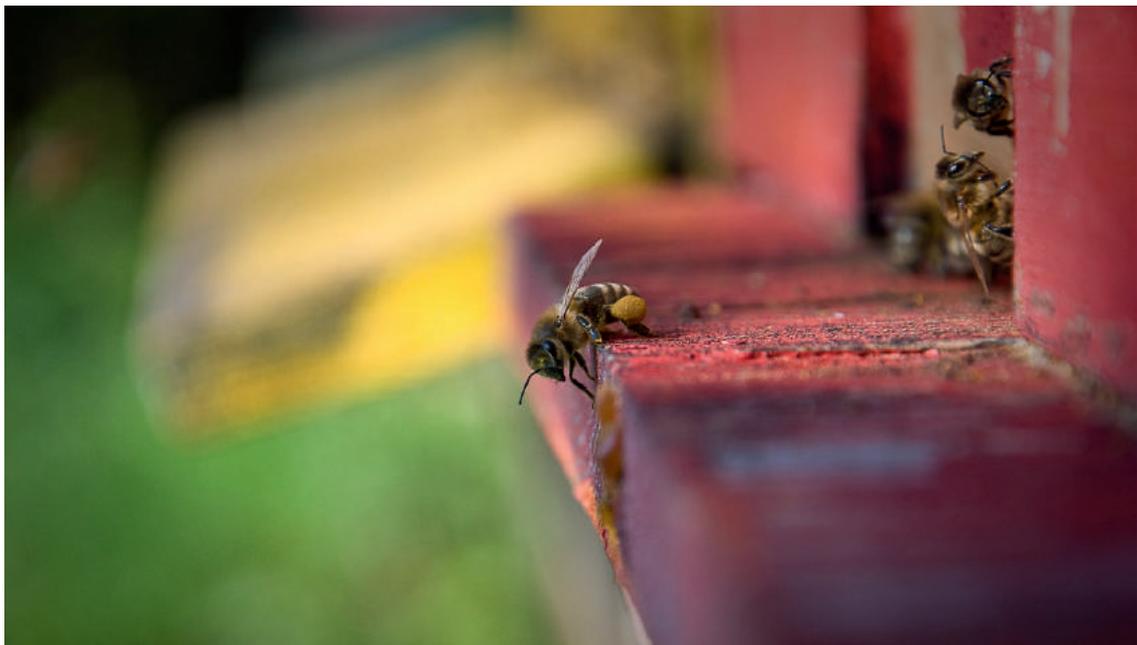
Name (hier der sichtbare Benutzername des Fotografen) „Titel der Seite, auf der das Foto steht“

www.flickr.com/photos/33360106@N03/3539698757/in/set72157614628478928

Webadresse der Seite, auf der das Foto steht

Stand: 25.07.13

Zugriffsdatum



Bildautor: Christian Günther (Doc Chandler)

¹ Jürgen Kaltenbacher, „Quellen korrekt angeben“, www.kreisgymnasium-neuenburg.de/unterricht/itg/quellen-korrekt-angeben/, 08.02.2013

² V. Djordjevic, T. Kreutzer, E. R. Lautsch, P. Otto, D. Pachali, M. Spielkamp, J. H. Weitzmann: Spielregeln im Internet 2 – Durchblicken im Rechte-Dschungel. Klicksafe, 1. Auflage, Dezember 2012, Seite 7

